

Aktz.: 61 26 Bre 158/2. Ä

## ***Bebauungsplanentwurf***

### ***"Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2. Ä)"***

#### **I. Vermerk**

##### ***über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB***

#### **A) Formalien**

Dauer des Anhörverfahrens: **23.05.2016 - 30.06.2016**

Anzahl der beteiligten TÖB: **61**

Anzahl der Antworten von TÖB: **31**

---

Koordinierungstermin mit TÖB: *- nicht erforderlich -*

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit (Dezernat IV)
- 10-Frauenbüro der Landeshauptstadt Mainz
- 12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen
- 60-Bauamt, Abt. Denkmalpflege
- 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V.
- EWR Netzte GmbH
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesdenkmalpflege
- Handwerkskammer Rheinhessen
- Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Polizeipräsidium Mainz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde

## B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

### 1. **60-Bauamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses**

- Schreiben vom 02.06.2016 -

- Die Fläche für die geplante Sekundäerschließung sollte möglichst gering gehalten werden, um eine Optimierung der Zuteilung von Bauland im Zuge des Umlegungsverfahrens zu erreichen. Ergänzend wird auf die bisherigen Abstimmungsgespräche mit den Verkehrsplanern verwiesen.

#### **Abwägungsergebnis**

*Die geplante Sekundäerschließung für das Plangebiet "B 158/ 2. Ä" wurde zwischenzeitlich hinsichtlich des erforderlichen Flächenbedarfs optimiert. Anhand einer Entwurfsplanung wurden die für die Sekundäerschließung erforderlichen Flächen unter Berücksichtigung der herananziehenden verkehrsplanerischen Regelwerke und sonstigen verkehrsplanerischen Vorgaben erheblich reduziert. Die für die Sekundäerschließung erforderlichen Flächen werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 2. Ä" als "öffentliche Verkehrsflächen" festgesetzt.*

*Der Anregung wurde bereits in o. g. Umfang gefolgt.*

### 2. **61.1 Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen**

- Schreiben vom 27.06.2016 -

- Im östlichen Straßenteilabschnitt der geplanten Sekundäerschließung sollte sowohl in Richtung Saarstraße als auch in Richtung ÖPNV- Trasse eine öffentliche Fußwegeführung berücksichtigt werden.
- Im Zuge der bisherigen Abstimmung (Bebauungsplanverfahren "B 158/ 1.Ä") sei aus verkehrlicher Sicht immer gefordert worden, dass zwischen der Koblenzer Straße ("K 3") und der der Eugen-Salomon-Straße keine Verbindung für Kfz- Verkehre umgesetzt werden dürfe. Diese Forderung werde aufrecht erhalten.
- Ergänzend wird auf den bisherigen Abstimmungsprozess und die darin gemachten Hinweise, Anregungen und Forderungen zur Straßenplanung hingewiesen.

#### **Abwägungsergebnis**

*Die geforderten ergänzenden Fußwege in Richtung Haltestelle "Mainzelbahn" an der Saarstraße sowie in Richtung "Bustrasse" sind im Zuge der Entwurfsplanung zur Sekundäerschließung berücksichtigt worden und wurden zwischenzeitlich in den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" integriert.*

*Die Forderung, keine Verkehrsverbindung durch das Plangebiet zwischen der "K 3" im Osten und der "Eugen-Salomon-Straße" bzw. dem "Europakreisel" im Westen zuzulassen, wurde zwischenzeitlich modifiziert. Nunmehr sollen die o.g. Verkehrsbeziehungen nur noch zu bestimmten Zeiten unterbunden werden. Maßgeblich für diese temporäre Unterbindung der Verkehrsbeziehungen sind die Zeiträume, in denen der Verkehrsknoten "Ackermannweg - Koblenzer Straße K 3 - Lucy-Hillebrand-Straße" ausgelastet ist. Zur Umsetzung dieser Regelung muss zwischen der*

*Stadt Mainz und dem Land Rheinland-Pfalz eine vertragliche Vereinbarung umgesetzt werden. Hierzu fand bereits ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Mainz und dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung statt, in dem die Inhalte der Vereinbarung abgestimmt wurden. Die vertragliche Vereinbarung soll bis Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "B 158/ 2. Ä" abgeschlossen werden.*

*Die im Zuge des Abstimmungsprozesses vorgetragenen verkehrsfachlichen Anregungen und Hinweise sind im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsplanung für die Sekundäerschließung berücksichtigt und entsprechend im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" umgesetzt worden.*

*Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden bzw. wurde bereits gefolgt.*

### **3. 67- Grün- und Umweltamt**

*- Schreiben vom 07.07.2016 -*

- Die geplanten Verkehrsflächen erscheinen überdimensioniert. Es wird um Prüfung gebeten, ob die Flächen reduziert und straßenbegleitend öffentliche Grünflächen als Flächen für Baum- und Strauchpflanzungen sowie der Zweckbestimmung "Verkehrsbegleitgrün" ausgewiesen werden können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Sekundäerschließung wegfallenden Baumstandorte bereits über die Festsetzung "1.5.1" des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 1. Ä" gesichert seien.
- Es wird um Anpassung folgender Sachverhalte und Ergänzung der Begründung gebeten:
  - Festsetzung "1.6.1 LE- Flächen": eine zusätzliche Inanspruchnahme ergebe sich durch die geplante Sekundäerschließung nicht. Dennoch seien die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen den Sondergebieten und den öffentlichen Verkehrsflächen per Festsetzung neu zuzuordnen.
  - Artenschutz: Im Vergleich zum "B 158/ 1. Ä" würden durch die geplante Sekundäerschließung keine neuen Betroffenheiten ausgelöst. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf sei daher nicht erforderlich. Der im Umweltbericht zum "B 158/ 1. Ä" festgestellte Überwachungsbedarf sei nach wie vor gegeben. Es bestünde darüber hinaus die dringende Notwendigkeit, durch weitere Maßnahmen die Stabilität der Mainzer Feldhamster- Population zu sichern. Der Hinweis zum Artenschutz sei gemäß der Stellungnahme anzupassen.
  - Altlasten: Es liegen keine Hinweise auf einen Altlastenverdacht, schädliche Bodenverunreinigungen oder Grundwasserverunreinigungen vor. Es liegen keine Einträge im Verdachtsflächenkataster vor.
  - Radon: Da keine Wohnnutzung vorgesehen sei, könne auf die Untersuchungen des Radonpotenzials verzichtet werden.
  - Wasserwirtschaft, Versickerung: Gegenüber den früheren gesetzlichen Regelungen sei zu beachten, dass nunmehr die ortsnahe Versickerung oberste Priorität habe. Die im Wasserhaushaltsgesetz genannten Alternativen

scheiden für das Plangebiet aus, da kein Regenwasserkanal geplant sei. Aus wasserrechtlicher Sicht bestünden daher folgende Forderungen: 1. Minimierung versiegelter Flächen, 2. Regenwasserversickerung, 3. Regenwassernutzung, 4. Verzögerte Ableitung:

- zu "1. Minimierung versiegelter Flächen": Es sei in die textlichen Festsetzungen ein entsprechender Passus zur Minimierung der Versiegelung aufzunehmen.
  - zu "2. Regenwasserversickerung": Es stünden bei einer festgesetzten GRZ von 0,8 noch 20 Prozent für die Anlage von Versickerungsflächen zur Verfügung. Es sei aber davon auszugehen, dass bereits ca. 15 % der zur Verfügung stehenden 20 % für die Anlage von Versickerungsflächen erforderlich seien. Beispiele aus der Praxis würden zudem zeigen, dass diese Flächen aber auch für andere Einrichtungen (Feuerwehraufstellflächen etc.) genutzt würden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Ausnutzung der Grundstücke zu reduzieren. Alternativ sei auch eine Versickerung über Rigolen möglich. Zudem enthalte der Bebauungsplanentwurf bisher noch keine Aussagen über den Umgang mit Regenwasser von öffentlichen Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Laut Aussage des Wirtschaftsbetriebes werde aber ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Es wird angeregt, straßenbegleitende Versickerungsflächen ggf. in Kombination mit Baumstandorten planerisch darzustellen. Zudem wird angeregt, in die Begründung und in den Hinweisen zu den geänderten Festsetzungen darzulegen, dass die Ableitung von Niederschlagswasser von den gering frequentierten Straßen, Plätzen, Fuß- und Radwegen, ebenerdigen Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen in den Mischwasserkanal nur in begründeten Fällen zulässig sei.
  - zu "3. Regenwassernutzung": Ein Hinweis sei bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" enthalten.
  - zu "4. Verzögernde Ableitung": Die verzögerte Ableitung werde bereits durch die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" gewährleistet.
- Redaktionelle Änderungen: Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Änderungen seien die Hinweise gemäß der Stellungnahme zu modifizieren.
  - Aus Sicht der Stadtökologie, Klimaschutz, Energie sowie des Lärmschutzes und des Bodens seien keine Anregungen erforderlich.

### **Abwägungsergebnis**

*Die geplante Sekundärererschließung für das Plangebiet "B 158/ 2. Ä" wurde zwischenzeitlich hinsichtlich des dafür erforderlichen Flächenbedarfs optimiert. Anhand einer Entwurfsplanung wurden die für die Sekundärererschließung erforderlichen Flächen unter Berücksichtigung der heranzuziehenden verkehrsplanerischen Regelwerke und sonstigen verkehrsplanerischen Vorgaben erheblich reduziert. Die für die Sekundärererschließung erforderlichen Flächen werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 2.Ä" als "öffentliche Verkehrsflächen" festgesetzt. Im Zuge der Entwurfsplanung wurde die innere Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen mitgeplant. Enthalten sind auch die Flächen für Versickerungsanlagen und Flächen für straßenbegleitende Grün- und Baumstandorte. Die straßenbegleitenden Grün- und Versickerungsflächen in*

*Kombination mit den geplanten Baumstandorten wurden als eigenständige Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" aufgenommen.*

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass die durch die geplante Sekundärerschließung wegfallenden Baumstandorte bereits kompensiert bzw. andernorts im Plangebiet gesichert sind (vgl. Festsetzung "1.6.3" des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä").*

*Die Zuordnungsfestsetzung wurde modifiziert. Die textliche Festsetzung "I.1.6.1 LE- Flächen" des "B 158/ 1. Ä" wurde redaktionell an die neuen Flächengrößen (Sondergebiet / Verkehrsflächen) angepasst. Zudem wurde in die Begründung eine Erläuterung der Änderungen aufgenommen.*

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich des Artenschutzes durch die geplante Sekundärerschließung keine neuen Betroffenheiten im Plangebiet ausgelöst werden. Die Verpflichtung zur Durchführung von 1,5 ha hochwertigen Feldhamsterschutzmaßnahmen bleibt auch mit dem Bebauungsplan "B 158/ 2. Ä" bestehen. Der Hinweis zum Artenschutz wurde gemäß der vorliegenden Stellungnahme angepasst.*

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise auf einen Altlastenverdacht, schädliche Bodenverunreinigungen oder Grundwasserunreinigungen und auch keine Einträge im Verdachtsflächenkataster vorliegen.*

*Die Stellungnahme in Bezug auf die Untersuchung des Radonpotenzials wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" ist im festgesetzten "Sondergebiet Hochschule" eine Wohnnutzung jedoch planungsrechtlich zulässig (zulässig sind: Hochschulnutzungen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes, u.a. "1.1.2 Nr. 2: Wohnungen für Studierende") und bereits im Plangebiet auch schon realisiert (Studierendwohnheim). Da aber durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" keine sensiblere Nutzung planungsrechtlich zugelassen werden soll bzw. die bislang zulässige Art der baulichen Nutzung nicht verändert wird, greift hier die mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau getroffene Absprache, in solchen Fällen keine Radonvorsorgeuntersuchungen durchzuführen.*

*Die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (Wasserhaushaltsgesetz) in Bezug auf den Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser wurden wie folgt berücksichtigt:*

- *Der bereits im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" enthaltene Hinweis zur "Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser" wurde gemäß dem Wortlaut der Stellungnahme aktualisiert und in neuer Fassung in den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" aufgenommen.*
- *In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 2. Ä" ist darüber hinaus eine Regelung aufgenommen worden, mit der die Pflicht zur "Minimierung von versiegelten Flächen" Berücksichtigung findet. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" wurde zum Themenkomplex "Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser" entsprechend ergänzt. Eine Reduzierung der im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" festgesetzten Grundflächenzahl auf Teilflächen von 0,8 erfolgt dagegen nicht, da rechnerisch - wie in der Stellungnahme beschrieben - die hierfür erforderlichen Flächen ausreichen und ggf. auch unterirdische Versickerungsanlagen wie Rigolen zum Einsatz kommen können.*
- *Die für die Versickerung des auf öffentlichen Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers erforderlichen Flächen (Versickerungsmulden) sind in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb in der Entwurfsplanung zur Sekundärerschließung in die Planung eingeflossen und wurden damit berücksichtigt. Die straßenbegleitenden Grün- und Versickerungsflächen wurden als eigenständige Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" auf-*

genommen. Ein Entwässerungskonzept zum Umgang mit Niederschlagswasser auf öffentlichen Straßen ist deshalb nicht erforderlich bzw. war aus diesem Grund auch nie vorgesehen.

- Zudem wurde in den Hinweis zur "Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser" ein zusätzlicher Passus aufgenommen, mit dem einerseits die Planer auf die besondere Situation im Plangebiet aufmerksam gemacht werden (kein Regenwasserkanal) und andererseits klargestellt wird, dass die Ableitung von Niederschlagswasser von den gering frequentierten Straßen, Plätzen, Fuß- und Radwegen, ebenerdigen Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen in den Mischwasserkanal nur in begründeten Fällen zulässig ist. Hierdurch werden die Planer angehalten, frühzeitig alternative Lösungen im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser zu erarbeiten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Stadtökologie, des Klimaschutzes, der Energie sowie des Lärmschutzes und des Bodenschutzes keine neuen Betroffenheiten im Plangebiet ausgelöst werden und daher keine Anpassungen erforderlich werden.

Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden bzw. wurde bereits gefolgt.

#### **4. 70-Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz**

- Schreiben vom 30.05.2016 -

- Es werden keine Einwände vorgebracht, da es sich um ein entwickeltes Gebiet handle, welches bereits an die Abfallentsorgung angeschlossen sei.
- Bei der Erweiterung des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Gebiets sei von Bedeutung, dass die Festlegungen hinsichtlich der Vorhaltung von Abfallbehältnissen, der Ausgestaltung und der Andienbarkeit der Müllgefäßstandorte der Abfallsatzung der Stadt Mainz entsprechen. Demnach seien Standplätze an den anfahrbaren Straßen nicht weiter als 15 m entfernt von der Straße einzurichten. Zudem müsse die Anfahrt mit einem Dreiachser- Müllfahrzeug fahrtechnisch möglich sein.
- Bei der Planung der Verkehrsflächen seien folgende (fahr-dynamischen) Angaben zu beachten:
  - Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr: mindestens 3,55 m
  - Mindestbreite mit Begegnungsverkehr: mindestens 4,75 m
  - hinsichtlich einer erforderlichen Überquerung von Tiefgaragen zur Erschließung müsse eine Traglast von 26 t gewährleistet werden.

#### **Abwägungsergebnis**

Die Abfallsatzung der Stadt Mainz ist grundsätzlich zu beachten. Die dort genannten Anforderungen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom jeweiligen Bauverber nachzuweisen. Ein Regelungsbedarf für den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" ergibt sich hierdurch nicht.

Die Anforderungen seitens des Entsorgungsbetriebes an Fahrdynamik und Straßenbreiten wurden im Zuge der Entwurfsplanung für die Sekundärschließung berücksichtigt. Die sich hieraus ergebenden Flächenbedarfe wurden als "öffentliche Verkehrsflächen" im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.

Sofern Überquerungen von unterbauten Flächen erforderlich werden, ist die ausreichende Tragfähigkeit im Zusammenhang mit der Sicherung von erforderlichen Rettungswegen (Feuerwehr) im

*Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Ein Regelungsbedarf für den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. A" ergibt sich hierdurch nicht.*

*Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.*

## **5. Deutsche Telekom GmbH**

*- Schreiben vom 02.06.2016 mit 2 Leitungsplänen -*

- Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom (vgl. mitgelieferte Planunterlagen). Die Aufwendungen für das Unternehmen Telekom seien bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich zu halten.
- Es wird um Aufnahme folgender Festsetzung in den Bebauungsplan gebeten: *"In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen."*
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sei das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, zu beachten. Es sei sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werde.
- Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
- Es wird um Mitteilung gebeten, welche eigenen oder sonstigen bekannten Maßnahmen Dritter im Planungsbereich stattfinden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wird um frühzeitige schriftliche Anzeige gebeten (mindestens sechs Monate vor Baubeginn). Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen müsse ebenso wie eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgen.
- Es müsse zudem sichergestellt werden, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist. Daher müssten die Flächen mit einem Leitungsrecht festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen werden: *"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."*
- Der Erschließungsträger müsse verpflichtet werden, in erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer be-

schränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.

### **Abwägungsergebnis**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsleitungen befinden. Diese sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä", der weiterhin Anwendung findet, als zeichnerischer Hinweis in der Planzeichnung enthalten.*

*Die Koordinierung von Bauarbeiten und die Verlegung von Leitungstrassen im öffentlichen Straßenraum ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung. Grundsätzlich ist es möglich, die notwendigen Telekommunikationsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen und damit den gesamten räumlichen Geltungsbereich zu erschließen. Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" sind hierzu aber nicht erforderlich.*

*Die Eintragung eines Leitungsrechtes auf privaten Grundstücken ist hierzu ebenfalls nicht erforderlich, zumal zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Trassenplanung vorliegt. Zur weiteren Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte (Baumpflanzungen, Trassenfreibaltung etc.) wurde die Stellungnahme an die städtische Koordinierungsstelle weitergereicht. Sobald die Umsetzung der neuen Erschließungstrassen ansteht, wird die städtische Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen.*

*Für die Aufstellung von Schaltgebäuden können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Flächen benannt werden, zumal zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Trassenplanung vorliegt. Da der zukünftige Erschließungsträger zumindest zum Teil auch zugleich Grundstückseigentümer der Flächen ist, ist eine Bereitstellung der notwendigen Flächen im Zuge der Umsetzung der Erschließung grundsätzlich möglich. Zur weiteren Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte (Baumpflanzungen, Trassenfreibaltung etc.) wurde die Stellungnahme an die städtische Koordinierungsstelle weitergereicht. Sobald die Umsetzung der neuen Erschließungstrassen ansteht, wird die städtische Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen.*

*Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.*

### **6. Heizkraftwerk GmbH Mainz**

*- Mail- Schreiben vom 30.06.2016 -*

- Das Plangebiet solle mit Fernwärme versorgt werden. Es sei geplant, jede der Straßen mit Fernwärmeleitungen auszustatten. Zur Verlegung der Leitungstrassen wird eine Grabenbreite von 1,60 m erforderlich. Je nach Planung werden die Fernwärmeleitungen einzelne Grundstücke queren. Daher sei die Eintragung von Grunddienstbarkeiten erforderlich. Im Zuge der Planung werde ggf. zudem eine Ausparzellierung eines weiteren Grundstücks für die Unterbringung einer Fernwärmestation erforderlich. Die hierfür erforderliche Fläche (5 x 8 m) sei bereits jetzt vorzusehen.

## **Abwägungsergebnis**

*Die Koordinierung von Bauarbeiten und die Verlegung von Leitungstrassen im öffentlichen Straßenraum ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung. Grundsätzlich ist es möglich, die notwendigen Fernwärmeleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen und damit den gesamten räumlichen Geltungsbereich zu erschließen. Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind hierzu nicht erforderlich. Die Eintragung eines Leitungsrechtes auf allen Grundstücken ist hierzu ebenfalls nicht erforderlich sondern muss bei Feststehen des Trassenverlaufes ggf. im Nachgang umgesetzt werden.*

*Die Festsetzung einer Fläche von 5m x 8 m für eine Fernwärmestation "auf Verdacht" ohne Planung des vorgesehenen Leitungsverlaufs wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht umsetzbar angesehen. Da die künftigen Erschließungsträger zumindest zum Teil auch zugleich Grundstückseigentümer der Flächen sind, ist eine Bereitstellung der notwendigen Flächen im Zuge der Umsetzung der Erschließung grundsätzlich möglich. Zur späteren Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte wurde die Stellungnahme an die städtische Koordinierungsstelle weitergereicht. Sobald die Umsetzung der neuen Erschließungstrassen ansteht, wird die Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen und untereinander koordinieren.*

*Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.*

## **7. Johannes Gutenberg- Universität Mainz**

*- Schreiben vom 07.06.2016 -*

- Aufgrund der vorgelegten Planung müssten Universitätsmitarbeiter weiterhin den langen Weg über den Europakreisel nehmen, wenn sie Dienstwege zwischen Universität und dem südwestlichen Quadranten des Plangebiets zurücklegen. Daher müsste zwischen den beiden südlichen Quadranten eine ergänzende Verbindung bzw. Zufahrt gefunden werden.

## **Abwägungsergebnis**

*Zwischen dem Universitätsgelände östlich des Plangebiets "B 158/ 2. Ä" und dem Gelände der Fachhochschule innerhalb des Plangebiets "B 158/ 2. Ä" besteht über die Kreuzung "Ackermannweg - Koblenzer Straße K 3 - Lucy-Hillebrand-Straße" eine direkte Verkehrsverbindung. Darüber hinaus werden die beiden Gebiete in der Zukunft über eine Buslinie verbunden.*

*Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" getroffene textliche Festsetzung "1.5.1" weiterhin anzuwenden ist. Demnach sind verkehrliche Querungen (Fuß- und Radwege, Fahrstraßen als Sekundärserschließung) der durch das Plangebiet verlaufenden Straßenbahn- und Bustrasse sowie der Grün- und Freiraumkorridore damit auch weiterhin zulässig, sofern der Betrieb des Straßenbahn- und Busverkehrs nicht tangiert wird. Darüber hinaus ist in den Planfeststellungsunterlagen zur "Mainzelbahn" eine Querung der Straßenbahntrasse zwischen dem westlichen und östlichen Quadranten für Fahrzeuge enthalten und wird im Zuge des Straßenbahnbaus auch umgesetzt.*

*Die verkehrsfachlich begründete Forderung der Stadt, keine Verkehrsverbindung zwischen der "K 3" im Osten und der "Eugen-Salomon-Straße" bzw. dem "Europakreisel" im Westen zuzulassen, wurde zwischenzeitlich aufgeweicht. Nunmehr sollen diese Verkehrsverbindungen nur noch zu bestimmten Zeiten nicht mehr zugelassen werden. Diese Zeiträume richten sich nach der Auslastung des Verkehrsknotens "Ackermannweg - Koblenzer Straße K 3- Lucy-Hillebrand-Straße". Die Regelung muss vertraglich zwischen der Stadt Mainz und dem Land Rheinland-*

*Pfalz umgesetzt werden. Hierzu fand bereits ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Mainz und dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung statt. Eine vertragliche Vereinbarung soll bis Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.*

*Der Anregung kann in o. g. Umfang gefolgt werden bzw. wurde bereits gefolgt.*

## **8. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden**

*- Schreiben vom 06.06.2016 inklusive Planunterlagen -*

- Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet Gashochdruckleitungen der KMW Gas-transport GmbH betroffen seien. Der exakte Verlauf der Leitungen sei den mitgelieferten Planunterlagen zu entnehmen. Innerhalb eines beidseitig je 4,00 m breiten Schutzstreifens seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen gefährden könnten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ohne vorherige Genehmigung keine Bautätigkeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden dürften. Schutzmaßnahmen seien zudem vorher mit der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG abzustimmen.

### **Abwägungsergebnis**

*Die durch das Plangebiet verlaufenden Gashochdruckleitungen inklusive die erforderlichen Schutzstreifen sind bereits als zeichnerischer Hinweis in der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" enthalten. Darüber hinaus wurde bezüglich von Anpflanzungen innerhalb des Bereiches der Gashochdruckleitungen bzw. der jeweiligen Schutzstreifen eine textliche Festsetzung getroffen. Da der Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" weiterhin anzuwenden ist, sind die Anregungen der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden bereits umgesetzt.*

*Da im Zuge des Stadionneubaus und der hierfür u.a. erforderlichen Erschließungsmaßnahmen südlich des Plangebiets "B 158/1. Ä" umfangreiche Erdbauarbeiten vorgenommen werden mussten, ist die Thematik "Gashochdruckleitungen" den im Gebiet tätigen Planern und Versorgungsträgern bereits bekannt. Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass Bautätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung bedürfen.*

*Zur Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte hinsichtlich der Gashochdruckleitungen wurde die Stellungnahme inklusive der beiliegenden Planunterlagen an die städtische Koordinierungsstelle weitergereicht. Sobald die Umsetzung der Sekundärserschließung ansteht, wird die Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen und untereinander koordinieren.*

*Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden bzw. wurde bereits gefolgt.*

## **9. Landesamt für Geologie und Bergbau**

*- Fax- Schreiben vom 27.06.2016 -*

- Bergbau / Altbergbau: Im Plangebiet ist kein Altbergbau dokumentiert. Es findet zudem kein aktueller Bergbau unter Bergbauaufsicht statt.
- Boden und Baugrund: Bei Eingriffen in den Baugrund seien die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Aus rohstoffgeologischer Sicht bestünden keine Einwände.

- Radonprognose:  
Im Zuge der letzten Stellungnahme (2012) seien aufgrund fehlender Daten keine Aussagen zum Radonvorkommen getroffen worden. Zwischenzeitlich lägen Erkenntnisse vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen. Demnach liege das Plangebiet in einem Bereich, in dem lokal erhöhtes und selten hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es werde daher dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Maß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Es wird zudem um Mitteilung der Radonmessergebnisse zur Fortschreibung der Radonprognosekarte Rheinland-Pfalz gebeten.  
Die Untersuchungen zur Radonprognose sollten u.a. folgende Eigenschaften aufweisen:
  - Langzeitmessungen (3 - 4 Wochen),
  - Messungen an mehreren Stellen (mindestens 6 ha),
  - radongerechte ca. 1m tiefe Bohrungen,
  - Bauempfehlungen.

### **Abwägungsergebnis**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und derzeit auch kein Bergbau stattfindet.*

*Die einschlägigen Regelwerke zu Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Hinsichtlich der empfohlenen objektbezogenen Baugrunduntersuchungen ist in dem rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" bereits ein Hinweis bzw. eine Empfehlung zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen enthalten. Der Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" ist weiterhin anzuwenden. Weitergehende Hinweise oder Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" bezüglich der empfohlenen objektbezogenen Baugrunduntersuchungen sind daher nicht erforderlich.*

*Hinsichtlich der Empfehlungen zum Thema "Radonpotenzialuntersuchungen" wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" weiterhin rechtskräftig ist und daher u.a. hinsichtlich der zulässigen Nutzung auch anzuwenden ist. Da durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" keine sensiblere Nutzung planungsrechtlich zugelassen wird, greift hier die mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau getroffene Absprache, in solchen Fällen keine Radonvorsorgeuntersuchungen durchzuführen.*

*Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden bzw. wurde bereits gefolgt.*

### **10. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)**

*- Fax- Schreiben vom 28.06.2016 und vom 30.06.2016-*

- Es wird angeregt, die Zufahrt von der Eugen-Salomon-Straße aus ins Plangebiet nicht über die Bustrasse zu führen, sondern verkehrlich getrennt als direkte Ein-/ Ausfahrt aus dem vorhandenen Kreisel. Somit könne verhindert werden, dass sich bei erhöhtem Verkehrsaufkommen ein Rückstau bis in den Kreisverkehr bildet.

- Es müsse sichergestellt werden, dass kein Individualverkehr über die geplante Bustrasse auf den Campus der Universität gelange.
- Die für die Verbindung der beiden südlichen Quadranten für den internen Verkehr erforderliche Querung der Straßenbahntrasse (2 x Verlängerung der Lucy-Hillebrand-Straße und 1 x Fußweg in Verlängerung der FH-gebäudeinternen Fußwegemagistrale) werde mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH abgestimmt.
- Es wird angeregt, für den südwestlichen Quadranten entlang der Eugen-Salomon-Straße eine zusätzliche Zufahrt zu schaffen. Dieser sollte sich in Verlängerung der Achse "Ackermannweg - Lucy-Hillebrand-Straße" befinden.
- Bezüglich Punkt 8 der Begründung (wirtschaftliche Aspekte) wird angeregt, dass die Dimension der Sekundäerschließung nochmals zu überplanen wäre, da die Verkehrsflächen zu einer deutlichen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten und zu einer unerwünschten sinkenden Attraktivität der zukünftigen Grundstücke führen werde. Insgesamt bedinge die geplante Sekundäerschließung einen zu hohen Flächenverbrauch und in dessen Folge auch zusätzliche Kosten für Straßenbau und Straßenunterhalt.  
Zudem seien die durch die geplante Sekundäerschließung dann verfügbaren Bautiefen der Grundstücke zu gering bemessen und damit unattraktiv. Es werde eine großformatige Bebauung vergleichbar der beiden südlichen Quadranten für sinnvoller erachtet. Damit sei auch gewährleistet, dass Grundstücke in unterschiedlichen Qualitäten für unterschiedliche Nutzungen zur Verfügung stehen könnten.
- Bezüglich Punkt 9 der Begründung wird angeregt, in Ausnahmefällen auch die Anlieferung der Hochschule bzw. der Mensa im südöstlichen Quadranten durch lange LKW über die Bustrasse zuzulassen.

### Abwägungsergebnis

*Das prognostizierte Verkehrsaufkommen aus den drei noch unbebauten Quadranten des Plangebiets ist als Grundlage für die Entwurfsplanung der Sekundäerschließung eingeflossen. Der vorhandene Kreisverkehrsplatz Eugen-Salomon-Straße ist ausreichend leistungsfähig, um über diesen die entstehenden Verkehre für das Plangebiet bzw. die drei direkt angebundenen Quadranten abwickeln zu können.*

*Eine direkte, etwa in einem 45- Grad- Winkel abknickende Zufahrt unmittelbar aus dem Verkehrskreis Eugen-Salomon-Straße in die angrenzenden Quadranten würde unwirtschaftliche Grundstückszuschnitte ergeben. Dies wird mit der im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" jetzt geplanten Verkehrsführung über eine kurze Strecke der geplanten Bustrasse vermieden. Durch die vorliegende Planung entstehen im Bereich der Bustrasse eine übersichtliche Kreuzungssituation sowie klar gegliederte und gut vermarktbar Grundstückszuschnitte.*

*Im Zuge der Realisierung der Bustrasse bzw. der geplanten Sekundäerschließung werden verkehrsregelnde Maßnahmen wie z. B. eine entsprechende Beschilderung eingesetzt, die gewährleisten, dass die Bustrasse nicht durch den Individualverkehr befahren wird. Sofern im späteren Betrieb Zuwiderhandlungen auftreten, muss im Zuge eines nachgeordneten Verkehrsmonitoring ggf. die Umsetzung von weiteren Maßnahmen wie z.B. die Installation von Pollern geprüft werden.*

Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä", der auch weiterhin anzuwenden ist, sind Kreuzungen der Straßenbahntrasse durch Fahrwege und Fußgängerwege zulässig. Abweichend von den Planfeststellungsunterlagen, in denen bereits eine Kreuzung der Straßenbahntrasse für den Individualverkehr geplant ist, ist seitens des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) nunmehr eine zweite Anbindung des südöstlichen an den südwestlichen Quadranten vorgesehen. Hinsichtlich der Abstimmung dieser Forderung fand unter Beteiligung der Stadt Mainz bereits ein Abstimmungsgespräch zwischen dem LBB und der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH statt. In diesem Gespräch wurden die Eckpunkte dieser Nachforderung zwischen den Beteiligten abgeklärt.

Die verkehrsfachlich begründete Forderung, keine Verkehrsverbindung zwischen der "K 3" im Osten und der "Eugen-Salomon-Straße" bzw. dem "Europakreisel" im Westen zuzulassen, wurde darüber hinaus zwischenzeitlich seitens der Stadt Mainz aufgeweicht. Nunmehr sollen diese Verkehrsverbindungen nur noch zu bestimmten Zeiten unterbunden werden. Diese Regelung muss vertraglich zwischen der Stadt Mainz und dem Land Rheinland-Pfalz umgesetzt werden. Hierzu fand bereits ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Mainz und dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung statt. Eine vertragliche Vereinbarung soll bis Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurden die im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" festgesetzten Zufahrtsverbote entlang der Eugen-Salomon-Straße im Abschnitt entlang des südwestlichen Quadranten aufgelockert. Es wurde eine entsprechende textliche Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" aufgenommen.

Die geplante Sekundärschließung für das Plangebiet "B 158/ 2. Ä" wurde zwischenzeitlich hinsichtlich des dafür erforderlichen Flächenbedarfs optimiert. Anhand einer Entwurfsplanung wurden die für die Sekundärschließung erforderlichen Flächen unter Berücksichtigung der heranzuziehenden verkehrsplanerischen Regelwerke und sonstigen verkehrsplanerischen Vorgaben erheblich reduziert. Die für die Sekundärschließung erforderlichen Flächen werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 2. Ä" als "öffentliche Verkehrsflächen" festgesetzt.

Die Forderung nach einer einerseits zwingenden Freihaltung der Bustrasse von Individualverkehr und andererseits einer Öffnung der Bustrasse für die individuelle Andienung des südöstlichen Quadranten für die Versorgung der Mensa (ergänzende Stellungnahme vom 30.06.2016) ist widersprüchlich. Da die Mensa des Studierendenwerkes bereits über die Lucy-Hillebrand-Straße erschlossen ist, wird keine Notwendigkeit zur Öffnung der Bustrasse für den An- und Ablieferungsverkehr für die Mensa gesehen. Darüber hinaus wären über den Buslinienverkehr hinausgehende Verkehrsbewegungen in einem ausschließlich für Busverkehr zugelassenen Bereich sowohl sicherheits- als auch fahrplantechnisch bedenklich. Zudem wäre eine individuelle Lösung der Ein- und Ausfahrtsberechtigung am Schnittpunkt zwischen Bustrasse und Sekundärschließung technisch nur sehr schwierig umsetzbar bzw. für die Straßenverkehrsbehörde nur sehr schwierig kontrollierbar.

Den Anregungen kann bzw. wurde in o. g. Umfang gefolgt werden.

## **11. Landesbetrieb Mobilität Worms (LBM)**

- Schreiben vom 23.06.2016 -

- Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

- Der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der "L 419" (Saarstraße) müsse gemäß Landesstraßengesetz (LStrG) mindestens 20 Meter betragen. Der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der Fahrbahn der "K 3" (Koblenzer Straße) müsse außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze mindestens 15 Meter betragen.
- Dem Straßenentwässerungssystem dürften keine Oberflächenwässer und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.
- Den betroffenen Straßenbaulastträgern dürften aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.

### **Abwägungsergebnis**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.*

*Die in der Stellungnahme genannten gemäß Landesstraßengesetz geforderten Abstände von bebaubaren Flächen zum äußeren Rand der Fahrbahn sind sowohl im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" als auch im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" eingehalten. Mit der zeichnerischen Festsetzung der bereits aus dem Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zulässigen internen Erschließungsstrassen (Sekundärererschließung) müssen die überbaubaren Grundstücksflächen an den Stellen angepasst werden, wo die geplante Sekundärererschließung nunmehr zum Liegen kommt. Dies trifft jedoch nicht auf die zur "L 419" und zur "K 3" liegenden Randbereiche zu. Die bisherigen im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" anhand der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen vorgegebenen Abstände zur Saarstraße bleiben erhalten.*

*Die Vorgaben hinsichtlich der Zuführung von Oberflächen- und/oder Abwässern in das Straßenentwässerungssystem sowie zur Kostenneutralität für den Straßenbaulastträger werden zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Handlungs- bzw. Regelungsbedarf.*

*Den Anregungen kann bzw. wurde bereits in o. g. Umfang gefolgt.*

## **12. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

*- Schreiben vom 01.06.2016 -*

- **Bodenschutz:**  
Es sei Ziel des Landes Rheinland-Pfalz, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich nach Möglichkeit zu vermindern bzw. diese sorgfältig abzuwägen. Da mit dem Vorhaben eine Neuversiegelung bislang unversiegelter, hochwertiger Boden verbunden sei, sei es geboten, die Option alternativer Flächen im Innenbereich, Flächen mit geringeren zusätzlichen Versiegelungsgrad und/oder Flächen mit geringwertiger Bodenfunktion zu prüfen. Zumal die Aussagen in der Begründung darauf schließen ließen, dass kein Bedarf für größere zusammenhängende Flächen bestehe. Daher sei die Stellungnahme vom 21.03.2013 weiterhin gültig. In dieser Stellungnahme vom 21.03.2013 wurden folgende weitere Punkte vorgebracht:  
- Abwasserbereinigung:  
Es bestünden gegen den Bebauungsplan keine Bedenken, wenn das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert wird.

- Altablagerungen/ Altstandorte:

Seitens der SGD Süd seien für das Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Grundwasserbelastungen bekannt.

- Bodenveränderungen/ Altlasten:

Es wird auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz hingewiesen. Demnach sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast der SGD Süd mitzuteilen.

## Abwägungsergebnis

*Bei dem Bebauungsplanverfahren "B 158/2. Ä" handelt es sich - wie bereits bei dem Bebauungsplanverfahren "B 158/ 1. Ä", auf das in der Stellungnahme Bezug genommen wird - um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Vorgänger- Bebauungsplan "B 158" überplante bereits den rechtskräftigen Bebauungsplan "B 132". Die Änderungen gegenüber dem Vorgängerbebauungsplan "B 132" orientierten sich seinerzeit an den zukünftigen beabsichtigten Nutzungen sowohl für das Hochschulerweiterungsgelände als auch für das damals geplante Stadionvorhaben südlich des räumlichen Geltungsbereiches des "B 158". Die Änderungen im "B 158" gegenüber dem "B 132" waren nicht ausschließlich in der benachbarten Stadionplanung allein begründet. Im Gegenteil, es entstanden gemeinsam mit dem Bebauungsplan "B 157" (Multifunktionales Stadion) Synergieeffekte, die eine Versiegelung von unversiegelten Flächen insgesamt minimiert, indem für mehrere benachbarte Nutzungen gleichzeitig gemeinsame Verkehrsinfrastruktureinrichtungen genutzt werden.*

*Da bereits der Bebauungsplan "B 158" aufgestellt wurde und dadurch die in der Stellungnahme angesprochenen landwirtschaftlichen Flächen planerisch gar nicht mehr existieren, ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowohl durch die 1. Änderung (Integration der "Mainzelbahn") als auch durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" nicht gegeben.*

*Die nun durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" basiert auf dem Erfordernis, dass die bereits im Bebauungsplan "B 158"/ 1. Ä" per textlicher Festsetzung zulässigen internen Verkehrsanlagen (Sekundärererschließung) planerisch konkretisiert werden sollen. Darüber hinaus ist im Plangebiet neben den gemeinsam auch für die Stadionnutzung mitgenutzten Erschließungsanlagen bereits ein Quadrant des Plangebiets nahezu vollständig bebaut. Auch führt mitten durch das Plangebiet eine planfestgestellte Straßenbahntrasse ("Mainzelbahn"), die das Plangebiet, die Universität sowie das südlich gelegene Stadion mitererschließt. Es besteht daher sehr wohl Bedarf für die im Geltungsbereich "B 158/ 2.Ä" bzw. "B 158/ 1.Ä" geplanten oder realisierten Verkehrsanlagen sowie für die im Plangebiet zulässigen Nutzungen. Die Prüfung nach optionalen Flächen im Stadtgebiet für derartige Nutzungen erfolgte bereits in Rahmen des Vorgängerverfahrens "B 132" bzw. "B 158".*

*Zudem sind die Synergieeffekte aber auch die funktionalen Abhängigkeiten zwischen dem Plangebiet und den in der Nachbarschaft zum Plangebiet liegenden Nutzungen (Stadion und Universität) heranzuziehen. Diese Verknüpfungen sind auf Einzelflächen innerhalb des Stadtgebietes - unabhängig davon, ob diese zur Verfügung stehen bzw. vorhanden sind - nicht annähernd gegeben.*

*Die Stellungnahme aus dem Jahr 2013 im Zuge des Bebauungsplanverfahrens "B 158/ 1. Ä", auf das in der jetzt vorliegenden Stellungnahme Bezug genommen wird, war datiert vom 21.02.2013. Im weiterhin rechtskräftigen und anzuwendenden Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" ist damals ein entsprechender Hinweis in Bezug auf den Umgang mit Niederschlagswasser aufgenommen worden. Aufgrund der sich zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen*

erfolgte im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" nun eine redaktionelle Anpassung des Hinweises.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der SGD Süd weiterhin keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Grundwasserbelastungen im Plangebiet bekannt sind. Diese Aussage deckt sich mit der Stellungnahme des städtischen Grün- und Umweltamtes.

Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.

### **13. Stadtwerke Mainz Netze GmbH**

- Mail- Schreiben vom 30.06.2016 -

- Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet innerhalb der öffentlichen Straßen eine Wasserleitung und eine Kabeltrasse für die Beleuchtung realisiert werde. Es sei in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände nicht unterschritten werden. Für diese Erschließungsmaßnahmen seien im Zuge der Planung ausreichend breite Trassen (mindestens 3,00 Meter) vorzusehen. Sobald genauere Unterlagen zur Erschließungsplanung vorlägen, könnten detaillierte Aussagen zur Erschließung getroffen werden. Geplante Bepflanzungen - insbesondere Baumpflanzungen - im Bereich der Leitungstrassen seien mit ausreichendem Abstand vorzunehmen. Die entsprechenden Regelwerke seien anzuwenden.

#### **Abwägungsergebnis**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein akuter Handlungs- bzw. Regelungsbedarf.

Zur weiteren Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte wurde die Stellungnahme an die städtische Koordinierungsstelle weitergereicht. Sobald die Ausführungsplanung und die Umsetzung der neuen Erschließungstrassen ansteht, wird die städtische Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen und untereinander koordinieren.

Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.

### **14. O<sub>2</sub>- Telefonica**

- Mail- Schreiben vom 30.06.2016 inklusive Visualisierung der Richtfunkverbindungen -

- Durch das Plangebiet führen zehn Richtfunkverbindungen. Um zukünftig potenzielle Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen für den Bereich des Plangebietes geplante Gebäude/ Konstruktionen folgende Höhe nicht überschreiten:
  - "Link 407558926-27" (*dunkelgrün*): maximale Bauhöhe= 50 m, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 11,5 m;
  - "Link 407551261" (*magenta*): maximale Bauhöhe= 20 Meter, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 2,0 m;
  - "Link 407551273" (*türkis*): maximale Bauhöhe= 28 m, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 4,0 m;
  - "Link 407554086-407559906" (*dunkelgrün*): maximale Bauhöhe= 25 m, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 2,0 m;

- "Link 407551250" (*magenta*): maximale Bauhöhe= 30 m, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 2,5 m.

Es wird um Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich der beschriebenen Schutzbereiche in die Planung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt würden.

- Es wird ferner mitgeteilt, dass die in der beiliegenden Karten dargestellte schwarze Richtfunkverbindung der Fa. E-Plus gehöre. Hierzu werden aber keine Anregungen vorgebracht.

## Abwägungsergebnis

*Bei dem hier durchgeführten Bebauungsplanverfahren handelt es sich um die 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158". Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" ist bereits seit 2014 rechtskräftig. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" überplant wiederum den ursprünglichen Bebauungsplan "B 158", der im Jahr 2009 zur Rechtskraft gebracht wurde.*

*Im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" sind maximal zulässige Gebäudehöhen festgesetzt. Bis auf einen zentralen Bereich im Zentrum des Plangebiets - hier sind zwei kleinere Baufenster mit der Möglichkeit, bis zu 50 m hohe Gebäude zu errichten, zulässig - sind im überwiegenden räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes maximale Gebäudehöhen bis 14 m, in den südlichen Randbereichen maximale Gebäudehöhen von 4 m sowie in den westlichen Randbereichen maximale Gebäudehöhen von 12 m zulässig.*

*Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" werden lediglich die bereits durch Festsetzungen im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zulässigen plangebietsinternen Verkehrsflächen (Sekundärerschließung) konkret zeichnerisch festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen wie u.a. zur maximal zulässigen Gebäudehöhe bleiben weiterhin auf Grundlage des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" erhalten und sind bereits seit etlichen Jahren planungsrechtlich zulässig.*

*Die der Stellungnahme in dem beiliegenden Übersichtsplan in "dunkelgrüner Farbgebung" dargestellte Richtfunkstrecke schneidet das Plangebiet lediglich im äußersten nordöstlichen Bereich. In diesem Bereich sind in dem rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" Verkehrsflächen festgesetzt (Saarstraße, Koblenzer Straße "K 3"). Gebäude sind in diesem Abschnitt unzulässig. Die seitens "O<sub>2</sub>- Telefonica" für diese Richtfunkstrecke genannten Bauhöhenbeschränkungen von maximal 50 m sind daher - auch bei Unterschreiten des Schutzstreifens - nicht tangiert.*

*Die der Stellungnahme in dem beiliegenden Übersichtsplan in "Magenta- Farbgebung" dargestellte dreigliedrige Richtfunkstrecke, die vom Zentrum des Plangebietes aus nach Nordosten, Osten und Süden "abstrahlt", liegt innerhalb von Bereichen des Plangebiets, für die eine maximale Bauhöhe von 14 m festgesetzt ist. Dieser Bereich ist weitestgehend schon gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" bebaut. Die seitens "O<sub>2</sub>- Telefonica" für diese Richtfunkstrecke genannten Bauhöhenbeschränkungen von maximal 20 m sind daher nicht tangiert. Darüber hinaus ist aufgrund der dargestellten Abstrahlungsrichtung abzuleiten, dass sich ein Ankerpunkt dieser Richtpunktstrecke auf dem Gebäude befindet, welches bereits als Hochpunkt des Quartiers realisiert worden ist. Es wird in diesem Zuge festgestellt, dass die für dieses "Baufenster" festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe von 50 m bislang nicht gänzlich in Anspruch genommen worden ist, aber weiterhin planungsrechtlich gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" zulässig ist.*

*Die der Stellungnahme in dem beiliegenden Übersichtsplan in "türkis-blauer- Farbgebung" dargestellte Richtfunkstrecke, die ebenfalls vom Zentrum des Plangebietes aus nach Südosten "ab-*

*strahlt", liegt innerhalb von Bereichen des Plangebiets, für die eine maximale Bauhöhe von 14 m festgesetzt ist. Dieser Bereich ist ebenfalls schon weitestgehend bebaut. Die seitens "O<sub>2</sub>- Telefonica" für diese Richtfunkstrecke genannten Bauhöhenbeschränkungen von maximal 28 m werden daher aufgrund der Abstrahlungsrichtung auch nicht durch das nördlich des Bestandsgebäudes festgesetzte "Baufenster" mit einer zulässigen Gebäudehöhe von 50 m tangiert.*

*Die dem beiliegenden Übersichtsplan in "schwarzer- Farbgebung" dargestellte Richtfunkstrecke, die entsprechend der Stellungnahme dem Unternehmen "E-Plus" zuzuordnen sei, verläuft vom Stadionbauwerk in Richtung Norden parallel zur Eugen-Salomon-Straße. Diese Richtfunkverbindung liegt innerhalb von Bereichen des Plangebiets, für die im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" eine maximale Bauhöhe von 12 m festgesetzt ist. Es ist daher in Anlehnung an die seitens "O<sub>2</sub>- Telefonica" mitgeteilten Bauhöhenbeschränkungen davon auszugehen, dass diese nicht tangiert werden.*

*Die dem beiliegenden Übersichtsplan in "olivgrüner- Farbgebung" dargestellte Richtfunkstrecke, die in der Stellungnahme nicht benannt worden ist, verläuft von der südwestlichen Ecke bis zur nordöstlichen Ecke des Plangebiets. Diese Richtfunkverbindung liegt überwiegend innerhalb von Bereichen des Plangebiets, für die im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" eine maximale Bauhöhe von 14 m festgesetzt ist. Darüber hinaus verläuft diese unmittelbar durch das bereits im zentralen Bereich bebaute "Baufenster". Gemäß Darstellung im Übersichtsplan ist diese Richtfunkstrecke von dem noch unbebauten "Baufenster" unmittelbar nördlich davon, in dem Gebäudehöhen von maximal 50 m zulässig sind, nicht tangiert. Da hierzu keine Stellungnahme vorliegt, ist insgesamt nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.*

*Zusammenfassend ist es aufgrund der bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" zulässigen Bebauung mit den festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und den seitens "O<sub>2</sub>-Telefonica" dargestellten Bauhöhenbeschränkungen nicht erforderlich, Kennzeichnungen oder Hinweise in den Bebauungsplan "B 158/ 2. Ä" aufzunehmen. Darüber hinaus ist es planerisch nicht zielführend, Städtebau in einem Verdichtungsraum wie dem Rhein-Main- Gebiet an den Anforderungen von Richtfunkstrecken auszurichten, zumal für das hier relevante Plangebiet bereits seit mehreren Jahren Baurecht besteht. Die Stadt Mainz geht grundsätzlich davon aus, dass auch die Richtfunk- und Netzbetreiber bei der Planung und der Anlage ihrer Richtfunkstrecken per Satzung geltende Baurechte, die Funktion der Stadt Mainz als Oberzentrum sowie die Lage der Stadt Mainz in einem Verdichtungsraum (europäische Metropolregion Rhein-Main) berücksichtigt haben und berücksichtigen werden und deshalb Richtfunkstrecken nicht in einer Höhenlage von ein- oder zweigeschossigen Einfamilienhausgebieten angelegt haben oder planen. Darauf deuten die in der Stellungnahme angegebenen Bauhöhenbeschränkungen für den Planungsbereich zwischen 20 m und 30 m hin.*

*Wir geben zu bedenken, dass in der unmittelbaren nördlichen und östlichen Umgebung des Plangebiets und im Plangebiet selbst Bestandsgebäude bestehen, die dieses Maß durchaus erreichen oder gar überschreiten. Sofern durch geplante Gebäude tatsächlich Interferenzen im Richtfunkverkehr ausgelöst würden, wäre es im Rahmen einer gerechten Abwägung mit Blick auf die Schaffung von einer in Verdichtungsräumen erforderlichen Nutzungs- sowie Infrastruktur und in der Folge auch einer entsprechenden Gebäudestruktur mit entsprechenden Gebäudehöhen durchaus vertretbar, städtebaulich sinnvolle Baustrukturen beizubehalten oder zu planen und die Richtfunktechnik dann entsprechend nachzujustieren. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Beitrag der Bundesnetzagentur im Rahmen von bisherigen Beteiligungsverfahren zu zitieren: "Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum alleine ist kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten (...)"*

*Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.*

## **15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

- Mail- Schreiben vom 20.06.2016 -

- Sofern die Stadt Mainz an einem Ausbau der technischen Erschließung interessiert sei, werde hierzu gerne ein Angebot unterbreitet. Für diesen Fall wird um Kontaktaufnahme mit der Abteilung "Neubaugebiete" gebeten.

### **Abwägungsergebnis**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Handlungs- bzw. Regelungsbedarf. Sobald die Umsetzung der Sekundäerschließung ansteht, wird die Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen und untereinander koordinieren.*

*Der Anregung kann in o. g. Umfang gefolgt werden.*

## **16. Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR**

- Schreiben vom 27.06.2016 -

- Gegen den Bauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" bestünden grundsätzlich keine Bedenken.
- Grundsätzlich bestehe das Ziel, dass das anfallende Niederschlagswasser dort wo es anfällt und die Bodenverhältnisse es zulassen, zur Versickerung gebracht wird. Zur Prüfung der Bodenverhältnisse sei ein Bodengutachten erforderlich.
- Im Plangebiet könne das Schmutzwasser an den bestehenden Kanal DN 300, der zwischen den geplanten Ringstraßen verlaufe, mengenmäßig angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal sei nicht möglich.
- Das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser sei ebenfalls über Mulden bzw. ein Mulden- Rigolen- System zu versickern und könne nicht über die öffentliche Kanalisation abgeführt werden.
- Die Kosten für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen können voraussichtlich zu 90 % im Rahmen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden. Für die Möglichkeit des Ableitens von Schmutzwasser entsteht eine Beitragspflicht zur Erhebung von einmaligen Abwasserbeiträgen für die Grundstücke in Höhe von € 4,86 pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche.

### **Abwägungsergebnis**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.*

*Die Untergrundverhältnisse werden wie bislang auch auf Basis des für den benachbarten Stadionneubau vorliegenden Fachgutachtens "Neubau Fußballstadion Mainz, Fachgutachten Niederschlagswasser und Versickerung zum Stadionneubau (Rubel & Partner, 2008)" entnommen. Im weiterhin rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1.Ä" sind hierzu bereits Hinweise enthalten,*

die im Zuge des jetzigen Verfahrens nochmals aktualisiert wurden. Weitere Fachgutachten sind daher nicht erforderlich.

Die Hinweise hinsichtlich des bestehenden Schmutzwasserkanals DN 300 werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsplanung für die Sekundäerschließung wurden die Erfordernisse der Versickerung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers über Mulden bzw. Mulden- Rigolen- Systeme bereits berücksichtigt. Vertreter/ innen des Wirtschaftsbetriebes haben an den entsprechenden Abstimmungsterminen teilgenommen.

Der Hinweis zur Erhebung von Erschließungs- und sonstigen Beiträgen wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergibt sich jedoch im Bebauungsplanentwurf kein über die Festsetzung von "öffentlichen Verkehrsflächen" hinausgehender Regelungsbedarf.

Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.

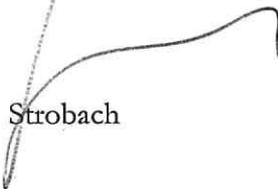
Mainz, 06.10.2016



Straub

- II. Dem Amt 17, Umweltkoordination z. K. und z. w. V.
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.4 z. d. lfd. A.
- IV. Den tangierten Fachämtern z. K.

Mainz, 06.10.2016  
61-Stadtplanungsamt  
In Vertretung



Strobach

## Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Hr. Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 Bre 158/2.Ä																																								
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b>  Bebauungsplanentwurf "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2.Ä)"																																									
<b>Frist:</b> 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis <b>30.06.2016</b>	Eingang:  Eingang: <b>03. Juni 2016</b>																																								
<b>Erörterungstermin:</b> <i>-nicht erforderlich-</i> Datum: ./. Uhrzeit: ./. Ort: ./. 	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="font-size: 8px;">Aktiv. Dez.</td> <td style="font-size: 8px;">1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">Abl.:</td> <td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">SB:</td> <td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">SB:</td> <td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td> </tr> </table>	Aktiv. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Abl.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiv. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																
Abl.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8																																

Bog

### Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Peter Henschel, 60-Bauamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses,  
 Tel. 3101,  
 E-Mail: umlegungsstelle@stadt.mainz.de

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 13 zu Blatt 17

61 26 Bre 2.Ä 158

- 
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
- 

Einwendungen:

---

Rechtsgrundlagen:

---

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

- 
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wir bitten darum, die Fläche der Sekundärererschließung möglichst gering zu halten, um eine Optimierung der Zuteilung von Bauland im Rahmen der Umlegung zu erreichen. Ansonsten verweisen wir auf das Ergebnis der Besprechung vom 01.06.2016 beim Amt 61 (Abt. Verkehrswesen).

- 
- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

- 
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

---

Mainz, den 02.06.2016

60.3

.....  
Ort, Datum

Dienststelle

*Ku, TA*  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

→ 61.2.2

28.6.16

**Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

2

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Hr. Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 Bre 158/2.Ä
--	---

**Verfahren / Planung / Projekt:**

**Bebauungsplanentwurf**  
**"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2.Änderung (B 158/2.Ä)"**

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

**Frist:** 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB)  
spätestens bis **30.06.2016**

*Eingang:*

Eingang: **30. Juni 2016**

**Erörterungstermin:** *-nicht erforderlich-*  
Datum: ./.  
Uhrzeit: ./.  
Ort: ./.

Antw. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

61.1 Stadtplanungsamt - Abteilung Verkehrswesen

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Weiterführend zum westlichen Straßenteilabschnitt soll sowohl in Ri. Saarstr. sowie auch in Ri. ÖPNV-Trasse jeweils eine öffentliche Fußwegeverbindung berücksichtigt werden.

Anlage 15 zu Blatt 17  
61 26 Bre 2 Ä 158

- 
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
- 

Einwendungen:

In den bisherigen Abstimmung wurde aus verkehrlicher Sicht gefordert, dass es über das Plangebiet keine Verbindung für Kfz-Verkehre zwischen Koblenzer Str (K 3) und Eugen-Salomon-Straße geben darf. Diese Forderung wird aufrecht erhalten.

---

Rechtsgrundlagen:

---

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

- 
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Das Sachgebiet Verkehrsplanung (Abt. Verkehrswesen) ist bei der Straßenplanung im laufenden Bebauungsplanverfahren direkt einbezogen; dies ist bei der weiteren Planungsbearbeitung fortzuführen.

Es wird auf unsere Hinweise, Anregungen und ggf. Forderungen verwiesen, die wir bei der ständigen Planungsbeteiligung mitgeteilt haben.

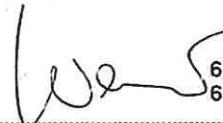
- 
- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

- 
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

---

Mainz, 27.06.2016

61.1 Stadtplanungsamt  
Abt. Verkehrswesen

i.A.  61.1.0  
61.1.2 z.K

...  
Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 11. Juli 2016

Antw. Dez.	z. d. Hdr.				Wvl.				R
ADP...	1	1	2	3	3	3	3	4	
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Stadtverwaltung Mainz | Amt 17 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61 – Stadtplanungsamt

vorab per Fax

Landeshauptstadt  
Mainz

3

Grün- und Umweltamt  
Joachim Kelker

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Haus A | Zimmer 45  
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 3813  
Fax 0 61 31 - 12 25 55  
Joachim.kelker@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 07. Juli 2016

**Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/ 2.Ä)“**

**Beteiligung als Träger öffentlicher Belange** (Ihr Aktenzeichen: 61 26 – Bre 158/ 2.Ä)

Aktenzeichen: 67.05.16– Bre 158

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht wird abgesehen. Zu den Belangen des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB teilen wir folgendes mit:

**1. Landschaftspflege, Naturschutz und Artenschutz**

Planzeichnung

Im Vergleich zu den bereits im „B 158“ und „B 158/ 1.Änderung“ festgesetzten Straßenverkehrsflächen erscheinen die neu festgesetzten Straßenverkehrsflächen zur Sekundärererschließung überdimensioniert. Wir bitten zu prüfen, ob diese reduziert und straßenbegleitend öffentliche Grünflächen als Flächen für Baum- und Strauchpflanzungen und der Zweckbestimmung Verkehrsbegleitbegrün ausgewiesen werden können.

Die durch die Sekundärererschließung (u.a. Ende Bustrasse vor Eugen- Salomon- Kreisels) entfallenen Baumstandorte sind bereits über die textliche Festsetzung 1.5.1 des „B 158/ 1. Ä“ gesichert. Es verbleiben im Bereich der neuen Erschließungstrasse ausreichend Baumstandorte.

Festsetzungen und Begründung

Der Bebauungsplan „B 158/ 2.Ä“ enthält keine geänderten textlichen Festsetzungen. Wir bitten aufgrund nachfolgend genannter Sachverhalte um Anpassung einzelner Festsetzungen und um eine entsprechende Ergänzung der Begründung.

Anlage 17 zu Blatt 17

61	26	Bre	2A	158	
----	----	-----	----	-----	--

Sparkasse Mainz  
Konto 331 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-Bic. MALADE51MNZ

### Festsetzung 1.6 - LE-Flächen

Änderungen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan „B 158/ 1.Ä“ ergeben sich durch die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen und die sich daraus ergebende Verschiebung im Verhältnis der öffentlichen Verkehrsflächen zu den festgesetzten Sondergebieten.

Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung, die über die bestehenden Baurechte hinausgeht, wird mit der 2. Änderung nicht vorbereitet. Die Festsetzung 1.6.1 ist anzupassen und die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen sind den Sondergebieten und den öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend neu zuzuordnen. Dafür bitten wir, uns die genaue Flächenstatistik zu übergeben, um den jeweiligen Ausgleichsumfang der einzelnen Festsetzungen und die Zuordnung ermitteln zu können.

### Artenschutz

2015 wurden im Rahmen des jährlichen Monitorings in den nördlichen Quadranten weiterhin aktive Baue des gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) nachgewiesen (plan b GbR, 2016). Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „B 158/ 1.Ä“ ist das artenschutzrechtliche Lösungskonzept zum Umgang mit dem Feldhamster beschrieben. Demnach sind für den Lebensraumverlust im weiträumigen Umfeld Flächen für eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Konkret betroffene Einzeltiere (Einzeltierschutz) sind nach vorheriger artenschutzrechtlicher Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde über Umsiedlungsmaßnahmen in Feldhamsterflächen im Raum Hechtsheim und Ebersheim zu verbringen. (JESTAEDT+Partner, 2013)

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan „B 158/ 1.Ä“ werden mit der Planänderung hinsichtlich des Lebensraumverlustes keine neuen Betroffenheiten ausgelöst. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für den Lebensraumverlust ist nicht erforderlich.

Gemäß Umweltbericht sind in Verbindung mit dem Bebauungsplan „B 157“ auf 3,5 ha hochwertige Feldhamsterschutzmaßnahmen als Ausgleich umzusetzen. Davon entfallen 2,0 ha auf den „B 157“ als Ausgleichsverpflichtung. Durch den „B 158/ 2. Ä“ sind demnach 1,5 ha an Feldhamsterschutzmaßnahmen herzustellen. Bisher wurden keine Maßnahmen umgesetzt, obwohl Teilflächen, wie die äußere Erschließung hergestellt sind.

Gemäß dem Monitoringbericht 2015 befindet sich die Mainzer Population des Feldhamsters insgesamt zwischen einem gutem und mäßig bis schlechtem Zustand. Es besteht die dringende Notwendigkeit durch weitere Maßnahmen deren Stabilität zu sichern, um einem signifikant negativem Trend hin zum eindeutig mäßigen oder schlechten Zustand abzuwehren. Die Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung ist daher zwingend über städtebauliche Verträge abzusichern. Der im Umweltbericht zum „B 158/1.Ä“ genannte Überwachungsbedarf ist weiterhin gegeben.

Vor diesem Hintergrund regen wir auch an den Artenschutzhinweis in den Festsetzungen wie folgt zu aktualisieren und anzupassen.

### Artenschutz

*Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden.*

*Vor Beginn solcher Arbeiten sowie im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume, abzureißende Gebäude und das Baufeld auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen.*

*In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel (u.a. gehölzgebundene Arten und Offenlandarten) und Feldhamster betroffen sein.*

### Feldhamster

*Im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen ist das Baufeld in der Aktivitätszeit des Feldhamsters durch einen faunistisch Fachkundigen (Biologe oder vergleichbare Qualifikation) auf das Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen (Schutz-, Vermeidungs-, Vergrämuungsmaßnahmen) sind im Vorfeld abzustimmen. Bei Nachweis von Feldhamstern ist die Umsiedlung der betroffenen Tiere auf geeignete, vorbereitete Flä-*

chen notwendig. Dies erfordert ein fachlich fundiertes Vorgehen und eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sollten vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser ("4 Bird, Variante Punkte" oder gleichwertige), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen verwendet, Sandstrahlungen vorgenommen, Siebdrucke oder farbige Folien aufgebracht oder eine Rankgitterbegrünung vorgelagert werden. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz können jeweils den entsprechenden Leitfäden entnommen werden (z. B. Schmid, H., P. Waldburger & D. Heynen, 2008, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu minimieren. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen angeregt: Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von höchstens 15 Prozent, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler, 2012, [www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas\\_dt.pdf](http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf)) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

Als Bestand stützende Maßnahme wird empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz.

## 2. Stadtökologie, Klimaschutz, Energie

Aus Sicht des Klimaschutzes/ Energie sind keine Anregungen erforderlich.

## 3. Lärmschutz

Aus Sicht des Lärmschutzes sind keine Anregungen erforderlich.

## 4. Altlasten und Bodenschutz, Radonvorsorge

Die Prüfung des Plangebietes „B 158/ 2. Änderung“ ergab keine Hinweise auf Altlastenverdacht, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen. Es liegen keine Einträge im Verdachtsflächenkataster der Stadt Mainz vor.

Bezüglich Boden ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan „B 158/ 1. Änderung“.

Radonvorsorge: Da im Plangebiet keine Wohnnutzung vorgesehen ist, kann auf die Untersuchung des Radonpotentials verzichtet werden.

## 5. Wasserwirtschaft, Versickerung

Nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer ein-

geleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gegenüber der früheren gesetzlichen Regelung auf Basis des Landeswassergesetzes ist zu beachten, dass nunmehr die **ortsnahe** Versickerung oberste Priorität hat.

Die in § 55 (2) WHG genannten Alternativen (direkte oder indirekte Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser) scheidet aus, da nach Auskunft des Wirtschaftsbetriebes kein Regenwasserkanal geplant ist.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen folgende grundlegende Forderungen

1. Minimierung versiegelter Flächen
2. Regenwasserversickerung
3. Regenwassernutzung
4. verzögernde Ableitung

### **zu 1. Minimierung versiegelter Flächen**

Wir bitten in die textlichen Festsetzungen folgenden Passus aufzunehmen:

Gemäß § 2, Nr. 3 Landesbodenschutzgesetz ist die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nicht überdachte Zuwege, öffentliche Plätze, Fuß- und Radwege, sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

### **zu 2. Möglichkeiten der ortsnahen Versickerung:**

a) Die aus Sicht des Gewässerschutzes optimale Lösung, nämlich die Versickerung von Dachflächenwasser und Niederschlagswasser von befestigten Flächen unter Ausnutzung der belebten Bodenzone (herkömmliche Mulden und Mulden-Rigolgensysteme) ist bei den vorliegenden Bodeneigenschaften grundsätzlich möglich. Dabei ist auf großzügige Dimensionierung der Anlagen (in der Regel 15 % der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen) und Einplanung von kurzzeitigem Einstau nach Starkregenereignissen zu achten.

Bei Baufenstern mit Grundflächenzahlen von 0,8 stehen für diese Form der Versickerung zwar rechnerisch ausreichend große Flächen zur Verfügung. In der Praxis werden jedoch die verbleibenden 20% zum einen für die Begrünung zum anderen für diverse Einrichtungen wie z.B. Feuerwehraufstellflächen benötigt, die mit Versickerungsmulden nicht ohne weiteres vereinbar sind. Bei maximaler Grundstücksausnutzung entsteht somit regelmäßig ein Konflikt zwischen notwendigen Versickerungseinrichtungen und den übrigen Flächenansprüchen im Freien. Zur Lösung dieses Konfliktes gibt der Bebauungsplan derzeit keine Hinweise.

Zur Lösung schlagen wir folgendes vor:

- frühzeitige Information der Planer über die Pflicht der vollständigen Verwertung und Versickerung des Regenwassers und Hinweis auf den nicht vernachlässigbaren Flächenbedarf der Versickerungseinrichtungen.
- Darstellung der Situation in der Begründung und den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen
- Reduzierung der maximal möglichen Grundstücksausnutzung um den o.g. Betrag von 15 %. Rechnerisch ergibt sich daraus eine Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,68.

b) Die unterirdische Versickerung über Rigolen ist aufgrund der festgestellten Durchlässigkeiten der anstehenden Lößböden und der Unterlagerung mit Terrassensedimenten grundsätzlich auch möglich.

In jedem Fall sind entsprechende Untersuchungen, in der Regel im Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Aus wasserwirtschaftlicher und stadtökologischer Sicht ist diese Art der Regenwasserbewirtschaftung nicht „erste Wahl“, da durch die Ableitung in größere Tiefen erhebliche Wassermengen dem Wasserkreislauf entzogen werden und somit für die Verdunstung (kühlende Wirkung!) nicht mehr zur Verfügung stehen.

c) Versickerung von Straßen mit Verkehrsaufkommen ab 300 – 5000 Kfz pro Tag  
Gemäß Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) kann Niederschlagswasser von diesen Flächen i.d.R. nach Vorbehandlung (belebte Bodenzone oder technische Vorbehandlung) versickert werden.

Der Bebauungsplan enthält bislang noch keine Aussagen über den Umgang mit Regenwasser von öffentlichen Straßen. Nach Auskunft des Wirtschaftsbetriebes ist jedoch ein Entwässerungskonzept in Arbeit.

Wir regen an, straßenbegleitende Versickerungsflächen, ggf. in Kombination mit Baumstandorten planerisch darzustellen.

d) Versickerung von gering frequentierten Straßen (bis 300 Kfz/Tag), Plätzen, Fuß- und Radwegen, ebenerdigen Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen:  
Für diese Flächen bietet sich wegen des hohen Flächenanteils ein sehr großes Potenzial der Retention, der (großflächigen) Versickerung und der Verdunstung. Der ökologischen Gestaltung dieser Flächen kommt folglich eine hohe Bedeutung zu.

Wir regen an, in der Begründung und in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen darzulegen, dass die Ableitung von Niederschlagswasser von den genannten Flächen in den Mischwasserkanal nur in begründeten Fällen z.B. bei Flächen für die LKW-Anlieferung, zulässig ist.

### **zu 3. Regenwassernutzung**

Ein Hinweis zur Regenwassernutzung ist in der alten Begründung und in den textlichen Festsetzungen zum B 158, 1. Änderung bereits enthalten.

### **zu 4. Verzögernde Ableitung**

Rückhaltung und verzögernde Ableitung von Niederschlagswasser wird durch die bestehenden und vorgeschlagenen Festsetzungen „Dachbegrünung“, „Tiefgaragenbegrünung“, „Minimierung der Versiegelung“ und „Verwendung versickerungsfähiger Beläge“ bei konsequenter Umsetzung ausreichend gewährleistet.

### Redaktionelle Änderung der Hinweise

Aufgrund gesetzlicher Änderungen bitten wir den Absatz „Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser“ in Kapitel 3 (Hinweise) der textlichen Festsetzungen wie folgt neu zu formulieren:

*„Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“*

*Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.“*

*Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.*

*Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 qm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.“*

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jahns

21.05.2016  
Mainz 06126 Bre/58/2.A  
94

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz  
Dieter Dexheimer  
Sachbearbeiter  
Planung - Abfallwirtschaft

55120 Mainz  
Verwaltung | Raum 102  
Zwerchallee 24

Tel 0 61 31 - 12 22 12  
Fax 0 61 31 - 12 38 01  
dieter.dexheimer@stadt.mainz.de  
www.eb-mainz.de



61 - Stadtplanungsamt  
Herr Thorsten Straub

Mainz, 30. Mai 2016

### B-Plan Entwurf B 158 Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels

Sehr geehrte Herr Straub,

bereits am 17. Januar 2013 haben wir zum Bebauungsplanentwurf B 158/1Ä eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat auch noch immer Bestand. Aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gibt es zu o.g. Bebauungsplanentwurf in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da es sich hier um ein bereits bebautes Plangebiet handelt, welches schon an die Abfallsammlung angeschlossen ist.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes ist für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen.

Demnach sind u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

**Einsammlung und Transport von Abfällen unter Berücksichtigung Gesetzlicher Vorgaben**  
Die Nachfolgend genannten Anweisungen bedürfen besonderer Beachtung:

**BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft**  
Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

#### 2.2 Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

#### 2.3 Mindestbreite mit Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder -wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

Anlage	18	17			
Nz	61	26	Bre	2.A	158

Sparkasse Mainz  
Konto 38 877 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE29 5505 0120 0000 0388 77  
Swift-Bic. MALADES1MNZ

**GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung**  
Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze

**Anmerkungen**

Die Müllgefäße müssen frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerlastverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet wird.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dieter Dexheimer



**Stellungnahme B 158\_2Ä Hochschulerweiterung südlich des  
Europakreisels**

Dieter Dexheimer An: Thorsten Straub

30.05.2016 16:18

Von: Dieter Dexheimer/EB/Mainz  
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz

Protokoll: Diese Nachricht wurde beantwortet.

---

Hallo Herr Straub,

anbei wie immer unsere Stellungnahme zum B-Planentwurf B 158 2Ä

Mit freundlichen Grüßen  
D. Dexheimer

---

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz**  
Zwerchallee 24  
55120 Mainz  
URL: <http://www.eb-mainz.de>  
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Sparkasse Mainz, IBAN: DE29 5505 0120 0000 038877, Swift-Bic. MALADE51MNZ,  
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917

Dieter Dexheimer  
Sachbearbeiter  
Planung -  
Abfallwirtschaft -  
Tel. 0 61 31 / 12 -  
22 12  
Fax. 0 61 31 / 12 -  
38 01



- Stellungnahme B 158\_2Ä Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels.doc



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

5

z.d. Gd. Allen

6/26-Br/158/2.Ä

q

(Aufsichtsfahrer §4(2))

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Referenzen  
 Ansprechpartner Christine Wust (Christine.Wust@telekom.de)  
 Telefonnummer 0671/96-8062  
 Datum 02.06.2016  
 Betrifft Bebauungsplan-Entwurf  
 „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/2.Ä)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,

Deutsche Telekom Technik GmbH  
 Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55120 Mainz  
 Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Pakete: Wallstraße 88, 55120 Mainz  
 Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de  
 Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch  
 Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Anlage 27 zu Bsp. 17	
61	26 Br 2.Ä 158



Datum  
Empfänger  
Seite

Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,

entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.

eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,



Datum  
Empfänger  
Seite

die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

i.A.

Jennifer Stelzel







Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2.

Änderung (B 158/2.Ä)"

Christine.Wust

An:

thorsten.straub

02.06.2016 15:17

Details verbergen

Von: <Christine.Wust@telekom.de>

An: <thorsten.straub@stadt.mainz.de>

3 Attachments



Mainz, Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels.doc



Mainz. Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels1.pdf



Mainz,Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels2.pdf

Sehr geehrter Herr Straub,

anbei senden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Wust

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Südwest/ PT112  
Christine Wust  
MA PB 1 Bauleitplanung  
Poststr. 20-28, 55545 Bad Kreuznach  
+49 671 96 8062 (Tel.)  
+49 391 580 248120 (Fax)  
E-Mail: [Christine.Wust@telekom.de](mailto:Christine.Wust@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**Erleben, was verbindet.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

**Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Hr. Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 Bre 158/2.Ä
---	---

Verfahren / Planung / Projekt:

**Bebauungsplanentwurf  
"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2.Änderung (B 158/2.Ä)"**

Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) *Eingang:*  
spätestens bis 30.06.2016

Erörterungstermin: *-nicht erforderlich-*  
Datum: ./.  
Uhrzeit: ./.  
Ort: ./.

*Id. Ad. Alker*

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Heizkraftwerk GmbH Mainz  
Kraftwerkallee 1  
55120 Mainz  
06131 / 97613470  
HKW@KMW-AG.de

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Die Wärmeversorgung innerhalb des Bebauungsplans mittels Fernwärme ist vorgesehen. Nach heutigem Stand ist geplant, jede der Straßen mit Fernwärmeleitungen zu auszustatten, die zur Verlegung eine Grabenbreite von ca. 1,6m erfordern. Eine abschließende Planung kann jedoch erst nach Kenntnis des Bedarfs (Bebauung) erfolgen und die Fernwärmeleitungen werden möglicherweise Grundstücke queren. Deshalb ist die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der FW-Leitungen in alle Grundstücke erforderlich. Ggf. wird die Ausparzellierung eines weiteren Grundstückes mit einer Fläche von ca. 5m x 8m zur Aufnahme einer Fernwärmestation erforderlich. Auch dies ist bereits jetzt vorzusehen.

Anlage 37 *17*

Az	61 26	Bre 2.Ä	158		
----	-------	---------	-----	--	--

- 
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
- 

Einwendungen:

---

Rechtsgrundlagen:

---

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

- 
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- 
- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen)

- 
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

---

Mainz, 30.6.2016 Heizkraftwerk  
GmbH Mainz 

---

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung



B-Plan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung" /

Stellungnahme

HKW

An:

'Thorsten.Straub@Stadt.Mainz.de'

01.07.2016 13:34

Kopie:

"Christine.Zimmermann@Stadt.Mainz.de", "Strobel, Florian"

Details verbergen

Von: HKW <HKW@KMW-AG.de>

An: "'Thorsten.Straub@Stadt.Mainz.de'" <Thorsten.Straub@Stadt.Mainz.de>

Kopie: "'Christine.Zimmermann@Stadt.Mainz.de'"

<Christine.Zimmermann@Stadt.Mainz.de>, "Strobel, Florian" <Florian.Strobel@KMW-AG.de>

1 Attachment



Stellungnahme.pdf

Sehr geehrter Herr Straub,

beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur oben genannten B-Plan-Änderung.  
Bei Fragen dazu sprechen Sie mich bitte gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Heizkraftwerk GmbH Mainz

Thomas Bach

Kraftwerkallee 1

55120 Mainz

Tel.: 06131 / 976 13 473

[hkw@kwm-ag.de](mailto:hkw@kwm-ag.de)

[www.fernwaerme-fuer-mainz.de](http://www.fernwaerme-fuer-mainz.de)

Sitz der Gesellschaft: Mainz, Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 0293 Geschäftsführung: Dipl.-  
Betriebswirt (FH) Christian Thelen, Dipl.-Ing. Thomas Bach, Vorsitzender des Verwaltungsrates: Hanns-Detlev  
Höhne

-----  
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

## Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

7

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Hr. Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 Bre 158/2.Ä																																				
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b>  <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;"> <p><b>Bebauungsplanentwurf</b>                      "Hochschulweiterung südlich des Europakreises</p> </div> <div style="width: 35%; border: 1px solid black; padding: 5px; transform: rotate(-2deg);">                         Stadt Mainz                          - 2. Änderung (B 158/2.Ä)                          61 - Stadtplanungsamt                     </div> </div>																																					
<b>Frist:</b> 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis <b>30.06.2016</b>	<b>Eingang:</b> Eingang: <b>15. Juni 2016</b>																																				
<b>Erörterungstermin:</b> <i>-nicht erforderlich-</i> Datum: ./. Uhrzeit: ./. Ort: ./. 	<table border="1" style="font-size: 8px; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Antw. Dez.</th> <th colspan="2">z/d</th> <th colspan="2">Wvl.</th> <th colspan="2">R</th> </tr> <tr> <th>Abt.:</th> <th>0</th><th>1</th><th>1</th><th>1</th><th>3</th><th>4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SG:</td> <td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td> </tr> <tr> <td>SB:</td> <td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td> </tr> </tbody> </table>	Antw. Dez.	z/d		Wvl.		R		Abt.:	0	1	1	1	3	4	SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antw. Dez.	z/d		Wvl.		R																																
Abt.:	0	1	1	1	3	4																															
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9																											
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9																											

### Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
 Saarstraße 21  
 55099 Mainz  
 Tel.: 39-23876  
 Fax.: 39-20962  
 harald.gaber@uni-mainz.de

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Kau

Anlage 39 zur Blatt 17  
 61 26 Bre D.Ä 158

- 
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
- 

Einwendungen:

---

Rechtsgrundlagen:

---

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

- 
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Alle drei noch zu bebauenden Quadranten (insbesondere auch das Hochschulerweiterungsgelände im südwestlichen Quadranten) sollen nur über den Europakreisel erreichbar sein. Dies war schon im ursprünglichen Bebauungsplan B 158 so vorgesehen, um den Durchgangsverkehr durch den neuen Stadtteil zu verhindern. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass auch Universitätsmitarbeiter den langen Umweg über den Europakreisel in Kauf nehmen müssen, wenn z.B. Fahrzeugtransporte zu Gebäuden des Erweiterungsgeländes erforderlich sind (zu Fuß kann man das Erweiterungsgelände z.B. über die neue Brücke erreichen). Hierfür muss eine direktere Zufahrt gefunden werden.

- 
- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

- 
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

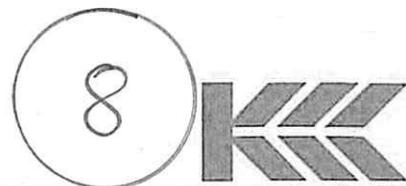
---

Mainz, 07.06.2016 Johannes Gutenberg-Universität Mainz Dr. Waltraud Kreutz-Gers  
Kanzlerin

.....  
Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung



Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Postfach 27 69, 55017 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61 // Zimmer 207  
Herrn Thorsten Straub  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 08. Juni 2016

Abw. Dez.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

55017 Mainz

Postfach 27 69  
Telefon: 06131 976-14201  
Telefax: 06131 976-14109

55120 Mainz

Kraftwerkallee 1  
harald.vogel@kmw-ag.de

Ihre Zeichen  
61 26 – Bre 158/2.Ä

Ihr Schreiben vom  
23.05.2016

Unser Zeichen  
vo-nn  
b 160606\_001

Datum  
06.06.2016

## Stellungnahme / Planauskunft - Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels (B 158 / 2.Ä)“ Az.: 61 26 – B 158 / 2.Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Straub,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Durch die geplante Maßnahme sind Gashochdruckleitungen der KMW Gastransport GmbH (KMW-GT) betroffen. Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW, Abt. Technische Betriebsführung Gasnetz) werden die Interessen wahrnehmen.

Wir betreiben im Planungsbereich gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen GasH-DrL-V) zwei Gashochdruckleitungen DN 400/300, DP 40. Die genauen Leitungsverläufe entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.

Im Schutzstreifen unserer Leitungen (Breite je **4,0 m** links und rechts der Leitungsachsen) sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen gefährden könnten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige Genehmigung durch uns keine Bautätigkeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden dürfen. Schutzmaßnahmen während der Bauausführung sind vorher mit uns abzustimmen.

Freundliche Grüße

KRAFTWERKE MAINZ-WIESBADEN  
Aktiengesellschaft

i. A. Joachim Meyer

i. A. Harald Vogel

Anlagen:  
Lagepläne G.L. 100.032 -100.036, G.L.800.001

Anlage 41 zu Blatt 17  
Az. 61 26 Bre 2.Ä 158














**Rheinland-Pfalz**

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU


# TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

 Stadtverwaltung Mainz  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

 Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: [office@lgb-rip.de](mailto:office@lgb-rip.de)  
[www.lgb-rip.de](http://www.lgb-rip.de)

27.06.2016

 Mein Aktenzeichen  
Bitte immer angeben!  
3240-0665-08/V6  
kp/vk

 Ihr Schreiben vom  
23.05.2016  
61 26-Bre 158/2.Ä

Telefon

## Hochschulerweiterungsgelände südlich des Europakreisels (B 158)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

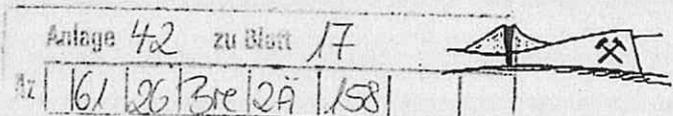
### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Hochschulerweiterungsgelände südlich des Europakreisels (B 158)" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

### Boden und Baugrund

#### – allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauprojekten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

 Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505  
Ust. Nr. 26/673/0138/6


**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**- Radonprognose:**

In unserer letzten Stellungnahme zum Bebauungsplan (1.2.2012) haben wir uns aufgrund fehlender Daten nicht zum Thema Radonprognose geäußert. Zwischenzeitlich liegen Erkenntnisse vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;



- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

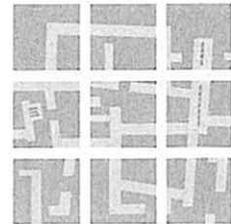
Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt ([Radon@lfu.rlp.de](mailto:Radon@lfu.rlp.de)).

Mit freundlichen Grüßen

( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor

G:\prinzi\240665086.docx



L · B · B

10

Landesbetrieb LBB Postfach 30 08 55020 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt  
Zitadelle Bau A  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 29. Juni 2016

Antw. Dez.	z. d. t. d. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

**nachrichtlich**

Ministerium der Finanzen  
Abteilung 5  
Kaiser-Friedrich-Str. 5  
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Aktenzeichen (Bitte immer angeben):  
PM-Di-WE 800

Bearbeiter/in E-Mail-Adresse: Durchwahl:  
Erwin Dillmann -63  
DillmannErwin.Zentrale@LBBnet.de

Datum:  
28.06.2016

**Verwaltung und Verwertung von Grundstücken des Landes Rheinland-Pfalz  
Bebauungsplan "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung  
(B 158/2.Ä)**

Beteiligung Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme  
Ihr Zeichen: 61 26 - Bre 158/2.Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des im Betreff genannten Verfahrens nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu Punkt 9.1 der Begründung (Öffentliche Verkehrsflächen):  
Hinsichtlich der Zufahrt in die nördlichen bzw. südlichen Quadranten regen wir an, dass diese nicht, wie beschrieben, gemeinsam über ein Teilstück der vorhandenen Bustrasse erfolgt, sondern getrennt als direkte Ausfahrt aus dem vorhandenen Kreisel. Somit wird verhindert, dass sich bei erhöhtem Verkehrsaufkommen ein Rückstau bis in den Kreisel bildet. Wir bitten, die Anbindung der Se-

Seite 1/2

Anlage zu 43 zu Blatt 17  
61 26 Bre 2A 158

Rheinstraße 4E  
Maakoff-Passage  
55116 Mainz  
Postfach 30 08  
55020 Mainz

Fon 06131 20496-0  
Fax 06131 20496-251  
postfach.zentrale@LBBnet.de  
www.LBBnet.de

Bankverbindung LBB  
Rheinland-Pfalz Bank  
IBAN:  
DE87 6705 0101 7401 5048 92  
BIC: SOLADE33XXX

Geschäftsleitung:  
Holger Basten



Rheinland-Pfalz

kundärserschließung des Hochschulgeländes (südwestlicher Quadrant) als direkt an den Kreisel angeschlossenen, in südöstlicher Richtung verlaufenden Straßenanschluss auszubilden.

In jedem Fall muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt sein, dass kein Individualverkehr über die Bustrasse auf den Campus der Johannes Gutenberg-Universität gelangt.

- Die für die Sekundärserschließung des Hochschulgeländes erforderlichen Querungen der Straßenbahntrasse für den internen Fahrverkehr – jeweils in der Verlängerung der in Ost-West-Richtung orientierten Straßenabschnitte nach Westen und für den Fußgängerverkehr in Verlängerung der im Gebäude der Hochschule Mainz verlaufenden Erschließungs-Magistrale nach Westen – werden wir mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) abstimmen.
- Zu Punkt 9.2 der Begründung (Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt - Zufahrtsverbot):  
Hier regen wir an, im Bereich des südwestlichen Quadranten eine zusätzliche Zufahrt schaffen zu können. Dieser mögliche Zufahrtsbereich sollte sich in der Verlängerung der Lucy-Hillebrand-Straße/Ackermannweg zur Eugen-Salomon-Straße befinden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Petra Wriedt  
Stellv. Geschäftsführerin

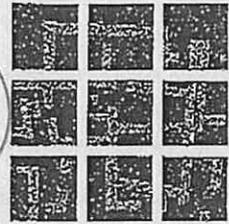
Im Auftrag



Erwin Dillmann  
Portfoliomanagement

# Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

zu 10



L ■ B ■ B

Landesbetrieb LBB Postfach 30 08 55020 Mainz  
**Vorab per Telefax: 06131-12 2671**

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt  
Zitadelle Bau A  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

*f.d. f.d. Steu*  
*6126-Bre 158/2.Ä*

**nachrichtlich**  
Ministerium der Finanzen  
Abteilung 5  
Kaiser-Friedrich-Str. 5  
55116 Mainz

→ *61.2.2*  
*[Signature]*

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Aktenzeichen (Bitte immer angeben):  
PM-Di-WE 800

Bearbeiter/In E-Mail-Adresse:  
Erwin Dillmann  
DillmannErwin.Zentrale@LBBnet.de

Durchwahl:  
-63

Datum:  
30.06.2016

## Verwaltung und Verwertung von Grundstücken des Landes Rheinland-Pfalz Bebauungsplan "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2.Ä)

Beteiligung Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme (Ergänzung)  
Ihr Zeichen: 61 26 - Bre 158/2.Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 28.06.2016 bezüglich des im Betreff genannten Verfahrens ergänzen wir unsere Stellungnahme wie folgt:

- Zu Punkt 8 der Begründung (Wirtschaftliche Aspekte)  
Seitens des Landes Rheinland-Pfalz regen wir an, die getroffenen Festsetzungen zur Konkretisierung der öffentlichen Verkehrsflächen in den beiden nördlichen Quadranten des Plangebiets hinsichtlich ihrer Dimension zu überplanen.

Seite 1/2

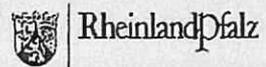
Anlage zu 43 zu Blatt 17					
Az	61	26	Bre	158	

Rheinstraße 4E  
Malakoff-Passage  
55116 Mainz  
Postfach 30 08  
55020 Mainz

Fon 06131 20496-0  
Fax 06131 20496-251  
postfach.zentrale@LBBnet.de  
www.LBBnet.de

Bankverbindung LBB  
Rheinland-Pfalz Bank  
IBAN:  
DE57 6305 1101 7401 5046 92  
BIC: SOLADE33XXX

Geschäftsleitung:  
Holger Basten



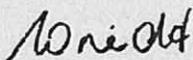
Die neu festgesetzten Verkehrsflächen führen zu deutlichen Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der zukünftigen Grundstücke und zu einer unerwünschten sinkenden Attraktivität, verbunden mit einer Verteuerung der betroffenen Grundstücke. Wir verstehen die Notwendigkeit einer Konkretisierung der öffentlichen Sekundärererschließung innerhalb der Quadranten, um die Bildung und Zuordnung von einzelnen Grundstücken zu ermöglichen. Allerdings bedingt die nun gewählte zeichnerische Festsetzung der Sekundärererschließung aus unserer Sicht einen zu hohen Flächenverbrauch, und in dessen Folge zusätzliche Kosten für Straßenbau und Straßenunterhalt, welche die Grundstückseigentümer bzw. die Kommune zu tragen haben werden.

Zudem erscheinen uns die verbliebenen Bautiefen der überbaubaren Flächen für die vorgesehene Nutzung als „Hochschule und hochschulnahes Gewerbe“ zu gering und damit unattraktiv. Wir erachten es daher - zumindest für einen der beiden nördlichen Quadranten - für sinnvoll, eine gebietstypische großformatige Bebauung, die der angrenzenden Universität, der Hochschule, des Stadions sowie jenseits der Saarstraße (Baugebiete Isaac-Fulda-Allee und Hegelstraße) entspricht, zu erhalten. Damit wäre auch gewährleistet, dass Grundstücke in unterschiedlichen Qualitäten für unterschiedliche (insbesondere hochschulnahe gewerbliche) Nutzungen zur Verfügung stehen könnten.

- Zu Punkt 9.1 der Begründung (Öffentliche Verkehrsflächen):

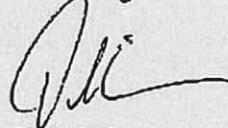
Um die Anlieferung der Hochschule (z.B. der amtl. Prüfstelle für Baustoffe durch lange LKW's etc.) bzw. der Mensa des Studierendenwerks im südöstlichen Quadranten zu verbessern, sollte für diese Ausnahmefälle auch eine Zufahrbarkeit durch den Eugen-Salomon-Kreisel über die Bustrasse möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

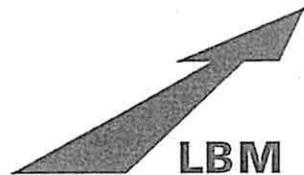


Dr. Petra Wriedt  
Stellv. Geschäftsführerin

Im Auftrag



Erwin Dillmann  
Portfoliomanagement



11

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauerstr. 5 · 67547 Worms

**Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: 15. Aug. 2016

Antw. Dez.	z. d. HdA			Wvl.			R			
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Stadtverwaltung Mainz  
Am 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Ihre Nachricht:  
vom 23.05.2016  
61 26 - Bre 158/2.Ä

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
Re. CD 71a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:  
Renate Renth  
E-Mail:  
renate.renth  
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:  
(06241) 401-679  
Fax:  
(0261) 29 141-6971

Datum:  
23. Juni 2016

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/2.Ä)“ der Stadt Mainz**

**Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

betroffen von dem Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/2.Ä)“ der Stadt Mainz sind die Landesstraße (L) 419 innerhalb des Verknüpfungsbereiches der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen sowie die Kreisstraße (K) 3 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/2.Ä)“ der Stadt Mainz

Der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 419 muss gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 LStrG mindestens 20 m betragen. Der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 3 muss außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze mindestens 15 m betragen.

Besucher:  
Schönauerstr. 5  
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5  
Fax: (06241) 401-600

Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



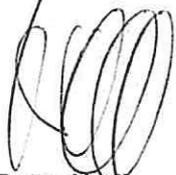
Rheinland-Pfalz

Blattlage 44 zu Blatt 17  
61 26 Bre 2.Ä 158

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.

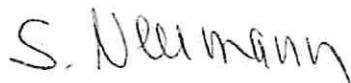
Den betroffenen Straßenbaulastträgern dürfen aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Peter Kroll

Im Auftrag



Sandra Neumann



12

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 06. Juni 2016

Anw. Dez.	d. H. 1				Wvl.				R					
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 | 55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
www.sgdsued.rlp.de

1. Juni 2016

Mein Aktenzeichen Mz 411.0, 02-07; 4 Ba 1/Me:33  
Ihr Schreiben vom 23.05.2016, 61 26 – Bre 158/2.Ä;  
Anspruchpartner/-in / E-Mail Jutta Bachstein  
jutta.bachstein@sgdsued.rlp.de  
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax  
06131 2397-130  
06131 2397-155

**Bebauungsplan „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels- 2. Änderung (B 158/1.Ä)“ der Stadt Mainz  
hier: Beteiligung gem. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.05.2016 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

**1. Bodenschutz**

Unter Kapitel 8 „Wirtschaftliche Aspekte“ der Begründung mit Stand vom 03.02.20156 heißt es wie folgt: „...da die Möglichkeit der Ansiedlung von Unternehmen mit derartig großem Flächenbedarf – ohne erforderliche Sekundärrerschließung – sehr unwahrscheinlich war und immer noch ist. Diese Feststellung wird durch die Tatsache bestärkt, dass der Bebauungsplan „B 158“ bereits seit dem Jahr 2009 rechtskräftig ist und die Nachfrage von Unterneh-

1/2

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr

55 zu Blatt 17  
61/26 Bre 158/2.Ä



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



men mit dem zulässigen Nutzungsspektrum nach großen zusammenhängenden Flächen bisher nahezu gegen „Null“ ging.“

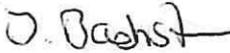
Es ist erklärtes Ziel des Landes Rheinland-Pfalz die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich nach Möglichkeit zu vermindern bzw. sorgfältig abzuwägen. Da mit einer Neuversiegelung bislang unversiegelter, hochwertiger Boden, der zum größten Teil zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird, verbunden ist, ist es geboten, die Option alternativer Flächen im Innenbereich, Flächen mit geringerem zusätzlichem Versiegelungsgrad und/oder Flächen mit geringwertigerer Bodenfunktionen zu prüfen, zumal aufgrund der o. g. Aussage der Schluss gezogen werden kann, dass kein Bedarf für große zusammenhängende Flächen besteht. Für Unternehmen, die nicht so große, zusammenhängende Flächen benötigen, ist die Option alternativer Flächen im Innenbereich größer.

Ergo: Die Stellungnahme vom 21.03.2013 ist weiterhin gültig.

Auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 wird hiermit hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Jutta Bachstein

## Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Hr. Straub, Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 Bre 158/2.Ä
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b>  <b>Bebauungsplanentwurf</b> <b>"Hochschulerverweiterung südlich des Europakreisels - 2.Änderung (B 158/2.Ä)"</b>	
<b>Frist:</b> 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 30.06.2016	<b>Eingang:</b>
<b>Erörterungstermin:</b> <i>-nicht erforderlich-</i> Datum: ./. Uhrzeit: ./. Ort: ./. 	Zu den lid. Akten Mainz, den <u>01/07/16</u>

### Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Stadtwerke Mainz Netze GmbH,  
 Rheinallee 41, 55118 Mainz,  
 Email: peter.zytur@stadtwerke-mainz.de, Tel. 06131-126714

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Die Stadtwerke werden die öffentlichen Straßen mit einer Wasserleitung sowie einer Beleuchtungsanlage nebst Kabel erschließen. Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob die Stromversorgung durch die Universität erfolgt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände zu den Anlagen der Stadtwerke nicht unterschritten werden. Dafür sind ausreichend breite Trassen (min. 3m für SWM vorsehen) erforderlich.

weiter auf  
Seite 2

Anlage 56 zu Blatt 17				
Az	61	26	Bre	2.Ä/58



zu SWMN:

Nach Vorlage genauerer Planungen können detaillierte Aussagen zu Trassenverläufen und Leitungsdimensionen gemacht werden.

Geplante Bepflanzungen, insbesondere Baumpflanzungen, im Bereich unserer Leitungs- und Kabeltrassen sind mit ausreichendem Abstand entsprechend den Regelwerken (z. B. DWA-M 162, DIN 18920 und DVGW GW 125) vorzunehmen, so dass spätere Beschädigungen unserer Anlagen ausgeschlossen werden.

---

Rechtsgrundlagen:

---

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

---

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

---

Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

---

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

---

Mainz, den 30.06.2016

Stadtwerke Mainz Netze

i. A. Peter Zytur

Stadtwerke Mainz Netze GmbH

TFM-11 - Projektübergreifendes Management

Rheinallee 41  
Dienststelle 5118 Mainz

  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ort, Datum



Bebauungsplan-Entwurf B158-2.Ä, Stellungnahme SWMN

peter.zytur

An:

thorsten.straub

30.06.2016 17:05

Kopie:

christine.zimmermann

Details verbergen

Von: peter.zytur@stadtwerke-mainz.de

An: thorsten.straub@stadt.mainz.de

Kopie: christine.zimmermann@stadt.mainz.de

1 Attachment



2016\_06\_30\_SWMN-TFM11\_Stellungnahme\_Formblatt\_B158-2-Ä.pdf

Sehr geehrter Herr Straub,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 23.05.2016 erhalten Sie in der Anlage unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan-Entwurf B158-2.Ä. auf Ihrem Formblatt.

**Anlagen:**

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zytur

---

Stadtwerke Mainz Netze GmbH  
Projektübergreifendes Management, TFM 11- Koordinierung  
Rheinallee 41  
55118 Mainz  
Tel.: 06131/ 12 - 6714  
Fax.: 06131/ 12 - 9 6714  
Mail: peter.zytur@stadtwerke-mainz.de

Stadtwerke Mainz Netze GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Mainz  
Registergericht: Amtsgericht Mainz HRB 41319  
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Michael Worch, Dipl.-Ing. Mithun Basu MBA

<http://www.stadtwerke-mainz-netze.de/>

Diese Mail und deren Anhänge enthalten vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie bitte sofort den Absender und vernichten sie diese E-Mail. Jegliche Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nicht gestattet.

Bitte denken sie an die Umwelt, bevor sie diese E-Mail ausdrucken!

14

2. d. Gd. Alben  
6126 Bre 158/2A  
97



Bplan-Entwurf\_Südlich des Europakreisels\_2\_Änd\_Link\_407558926  
O2-MW-BIMSCHG  
An: 'thorsten.straub@stadt.mainz.de'  
30.06.2016 11:20  
Kopie:  
Alexander Müller, Fabian Költzsch  
Details verbergen  
Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>  
An: "'thorsten.straub@stadt.mainz.de'" <thorsten.straub@stadt.mainz.de>  
Kopie: Alexander Müller <alexander.mueller1.external@telefonica.com>, Fabian Költzsch <fabian.koeltzsch@telefonica.com>

3 Attachments

- Bplan-Entwurf\_Südlich des Europakreisels\_2\_Änd\_Ubersichtskarte.jpg Bplan-Entwurf\_Südlich des Europakreisels\_2\_Änd\_Detailskarte.jpg
- Bplan-Entwurf\_Südlich des Europakreisels\_2\_Änd\_Belange\_Telefonica.xlsx



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 23. Mai 2016  
IHR ZEICHEN: 61 26 – Bre 158 /2.Ä

Sehr geehrter Herr Straub,

aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zehn unserer Richtfunkverbindungen hindurch
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhe nicht überschreiten:

- Link 407558926-27 (Dunkelgrün)
  - max. Bauhöhe 50 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 11,5 m (Trassenbreite).
- Link 407551261 (Magenta)
  - max. Bauhöhe 20 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 2 m (Trassenbreite).
- Link 407551273 (Türkis)
  - max. Bauhöhe 28 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 4 m (Trassenbreite).
- Link 407554086-407559906 (Dunkelgrün)
  - max. Bauhöhe 25 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 2 m (Trassenbreite).
- Link 407551250 (Magenta)
  - max. Bauhöhe 30 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 2,5 m (Trassenbreite).

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt Antenne			B- Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt Antenne								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
418559364	49	59	4,9	8	13	28,3	131	zur Zeit unbekannt		50	0	28,53	8	12	29,04	131	zur Zeit unbekannt	
407558926	49	57	50,02	8	12	27,9	208	17,5 225,5		50	1	51,81	8	15	15,54	97	53	150
407558927	siehe Link 407558926									siehe Link 407558926								
407551261	49	59	4,9	8	13	28,3	131	20 151		49	59	20,8	8	13	29,67	127	33,1	160,1
407551273	49	59	20,8	8	13	29,67	127	33,8 160,8		49	57	36,45	8	17	28,86	194	46	240
418559566	49	59	20,8	8	13	29,67	127	zur Zeit unbekannt		49	59	17	8	14	17	127	zur Zeit unbekannt	
407554086	49	59	20,8	8	13	29,67	127	33,2 160,2		49	59	53,22	8	15	5,46	110	60,8	170,8
407559906	siehe Link 407554086									siehe Link 407554086								
407551250	49	59	36,33	8	14	3,44	131	50,42 181,42		49	59	20,8	8	13	29,67	127	33,1	160,1
418559550	49	58	46,08	8	14	33,84	126	zur Zeit unbekannt		50	0	29,37	8	12	28,33	129	zur Zeit unbekannt	

Legende  
in Betrieb  
in Planung

Hinweis:  
Bei den drei Grün markierten Planungslinks ist der aktuelle Planstatus der Richtfunkstrecken unbekannt. Bitte teilen Sie mir mit ob und in welcher Höhe hier Konstruktionen entlang der Richtfunkstrecke errichtet werden sollen.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige

Anlage 57 zu Blatt 17  
61 26 Sie R.A. 30.06.2016

Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely  
I.A. Mirco Schallehn

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
Rheinstr. 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)  
und [o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: [o2-mw-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BlmSchG@telefonica.com),  
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

---

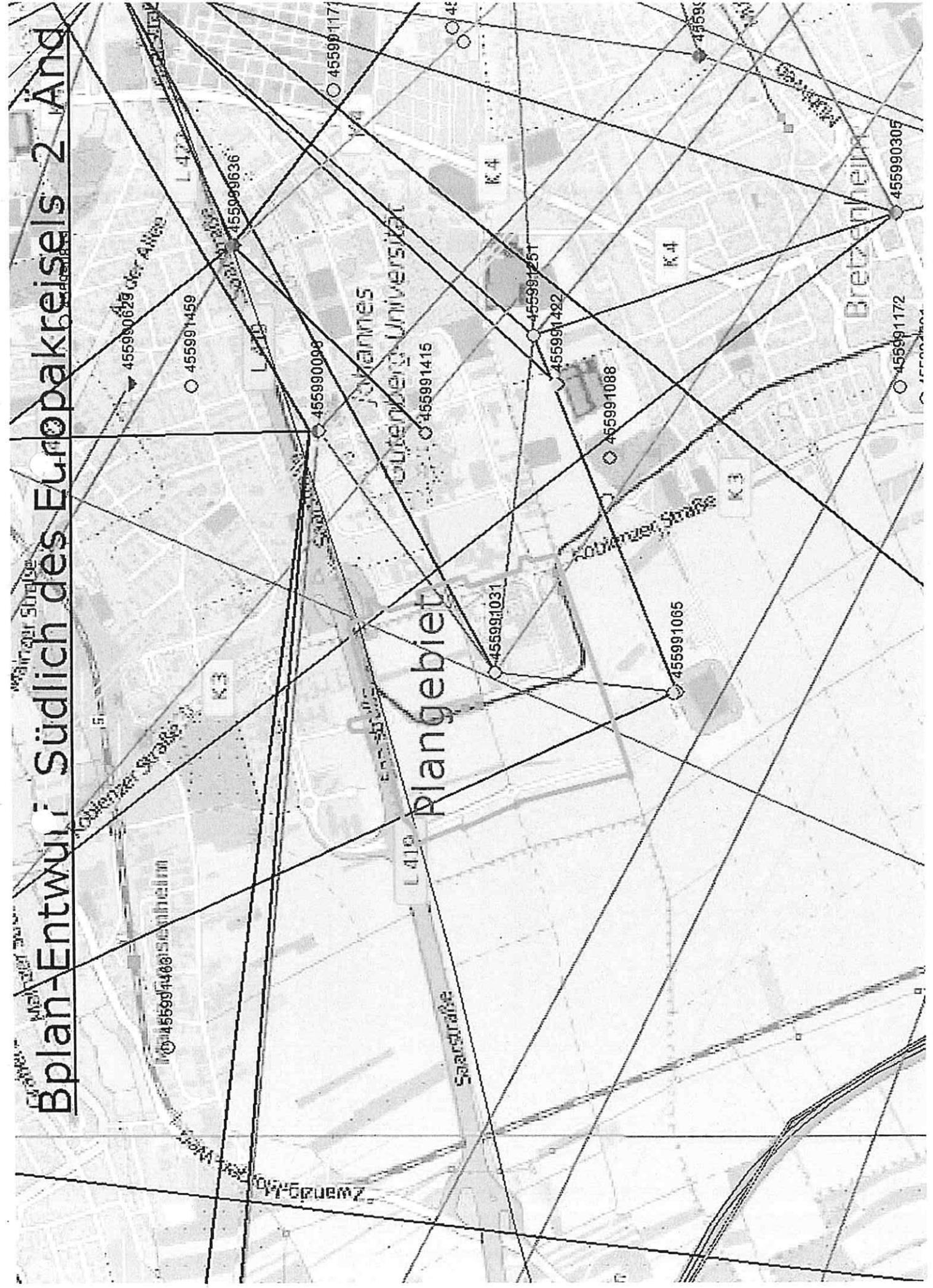
Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é você, o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição.



# Bplan-Entwurf Südlich des Europakreises 2. And



**STELLUNGNAHME / BELANGE TELEFONICA  
RICHTFUNKTRASSEN**

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen			
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne
418559364	49	59	4,9	8	13	28,3	131	ü. Meer	8	12	29,04	131	ü. Grund
407558926	49	57	50,02	8	12	27,9	208	17,5	8	15	15,54	97	53
407558927	siehe Link 407558926												
407551261	49	59	4,9	8	13	28,3	131	20	8	13	29,67	127	33,1
407551273	49	59	20,8	8	13	29,67	127	33,8	8	17	28,86	194	46
418559566	49	59	20,8	8	13	29,67	127	zur Zeit unbekannt	8	14	17	127	zur Zeit unbekannt
407554086	49	59	20,8	8	13	29,67	127	33,2	8	15	5,46	110	60,8
407559906	siehe Link 407554086												
407551250	49	59	36,33	8	14	3,44	131	50,42	8	13	29,67	127	33,1
418559550	49	58	46,08	8	14	33,84	126	zur Zeit unbekannt	8	12	28,33	129	zur Zeit unbekannt

**Legende**

in Betrieb

in Planung

i.A. Quoc Tan HOANG

Bei Telefonica o2 Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49-30-23 69-25 33 / -2411

[o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)

Bitte finden Sie hier die handelsrechtlichen Pflichtangaben:

[www.telefonica.de/pflichtangaben](http://www.telefonica.de/pflichtangaben)

15



**Stellungnahme S00271644, Stadt Mainz, 61 26 - Bre 158/2.Ä, Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulenerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2.Ä)"**  
koordinationsanfragen An: thorsten.straub

20.06.2016 15:09

Von: <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>  
An: <thorsten.straub@stadt.mainz.de>

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Zurmaiener Str. 175 \* 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Thorsten Straub  
Zitadelle - Bau A  
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00271644  
E-Mail: Planung\_NE3\_Trier@KabelDeutschland.de  
Datum: 20.06.2016  
Stadt Mainz, 61 26 - Bre 158/2.Ä, Bebauungsplan-Entwurf  
"Hochschulenerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2.Ä)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.05.2016.

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.  
Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

→ 20.06.2016  
6126 Bre 158/2.Ä  
[Signature]

Anlage 59 zu Blatt 17  
61 26 Bre 2.Ä 158



16

Wirtschaftsbetrieb Mainz, Industriestraße 70, 55120 Mainz

61-Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz  
61-Stadtplanungsamt

Eingang: 29. Juni 2016

Antw. Dez.	Z. d. Bz. / Wvl.				R
Amt:	0	1	2	3	4
SG:	0	1	2	3	4
GB:	0	1	2	3	4

Buslinien : 45, 47 und 58  
 Auskunft erteilt : Herr Nüsing  
 Telefon 06131/9715 : 261  
 Telefax 06131/9715 : 289  
 Ihr Zeichen : 6126 – Bre 158/2.Ä  
 Unser Zeichen : 75-70-Bre B 158  
 Bei Antwort angeben  
 E-Mail : manfred.nuesing@stadt.mainz.de  
 wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de  
 Datum : 27.06.2016

Bebauungsplan-Entwurf  
 „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/2. Ä)“

Stellungnahme

Im April 1995 wurde das Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz novelliert. Darin heißt in § 2 (2): „Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann.“ Bei der Niederschlagswasserbeseitigung gilt nunmehr der Grundsatz: Versickerung vor Rückhalten vor Ableiten. Eine direkte Einleitung in Gewässer ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ziel der neuen Gesetze ist eine naturnahe Regenwasserableitung bei neuen Erschließungsmaßnahmen. Für die Umsetzung einer naturnahen Regenwasserableitung sind wesentliche Abwägungsmerkmale zu berücksichtigen:

- Geologische Verhältnisse (Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens)
- Topographie der betreffenden Flächen (Hanggebiet)
- Hydraulische Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation (Auslastungsgrad)
- Anschlussgrad der geplanten Flächen (befestigte Flächen)

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR das Ziel das anfallende Niederschlagswasser dezentral, sprich dort wo es anfällt und die Bodenverhältnisse (Notwendigkeit eines Bodengutachtens) es hergeben zur Versickerung zu bringen.

Bezüglich Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158 / 2. Ä)“ ist nach derzeitigem Stand folgende entwässerungstechnische Erschließung möglich:

Anlage 60 zu Blatt 17

61 26 Bre 2A 158

Vorstand: Jeanette Wetterling, Michael Paulus  
 Vorsitzende des Verwaltungsrats: Beigeordnete Katrin Eder  
 Sitz der Anstalt: Mainz



Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Hochschulerweiterung kann mengenmäßig an den bestehenden Schmutzwasserkanal DN 300, welcher zwischen den beiden geplanten Ringstraßen verläuft, mengenmäßig angeschlossen werden. Vor der Bauausführung sind die Anschlusshöhen an den bestehenden Schmutzwasserkanal mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR (Abt.3 Grundstücksentwässerung) abzustimmen.

Das anfallende Niederschlagswasser der geplanten Hochschulerweiterungsflächen ist dezentral zu versickern bzw. zurückzuhalten. Eine Ableitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist nicht möglich.

Das anfallende Niederschlagswasser der geplanten Straßenflächen ist ebenfalls über Mulden bzw. Mulden-Rigolen-Systeme zu versickern. Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht über die öffentliche Kanalisation abgeführt werden.

Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die Kosten für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen im o. g. Gebiet können voraussichtlich zu 90 % im Rahmen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden.

Für die Möglichkeit des Ableitens des Schmutzwassers entsteht eine Beitragspflicht zur Erhebung von einmaligen Abwasserbeiträgen für die Grundstücke innerhalb des Plangebietes. Die Höhe des Beitrages für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,86 €/m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dotzauer